Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zl monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Handel i Przemysł w Polsce

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25. Fernruf Nr. 77-11

14. Jahrgang | Poznań, dnia 15 lipca 1939 — Posen, den 15. Juli 1939 | Nr. 7

Stell dich in Reih und Glied,
Das Ganze zu verstärken,
Mag auch, wer's Ganze sieht,
Dich darin nicht bemerken.
Das Ganze wirkt und du bist drin
mit deinen Werken. Friedrich Rückert.



Nicht viel will es sagen, deutsch zu sein
In des Volkes Glück und Sonnenschein;
In Wettersturm erst und Gefahr
Wird echtes Deutschtum offenbar.
Aurelius Polzer.

Inhalt: Nr. 7

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Handel i Przemysł w Polsce

Anzeigen - Annahme zu Originalpreisen bis zum 10. jeden Monats durch die Anzeigenvermittlung KOSMOS, Sp. z o. o., Poznań, Aleja Marszałka Piłsudskiego 25
— — Fernruf 6105, 6275 — —
— Annahme der Anzeigen vorbehalten. —

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25. Fernruf Nr. 77-11

14. Jahrgang | Poznań, dnia 15 lipca 1939 — Posen, den 15. Juli 1939 | Nr. 7

Leistungssteigerung und Wirtschaftlichkeit

von Prof. Dr. W. Thoms, Heidelberg.

Frühjahr 1939 fand in Berlin der vierte deutsche Betriebswirtschaftertag statt, auf dem in zahlreichen Vorträgen das Ziel der „deutschen Rationalisierung" im Sinne einer Erhöhung der Erzeugung und Senkung der Kosten umrissen wurde. Beide Aufgaben lassen sich, wie aus den nachfolgenden Aufsätzen aus berufener Feder hervorgeht, in einem deutschen Betrieb nur lösen, wenn Betriebsführung und Gefolgschaft, Kaufmann und Techniker in kameradschaftlicher Zusammenarbeit tätig werden. Der „wirtschaftlich" arbeitende Betrieb mit hohen Leistungen für die Volkswirtschaft setzt die Betriebsführung in die Lage, ihrer vornehmsten Pflicht zu genügen, die soziale Betreuung der Gefolgschaft ständig auszubauen. Denn: „Die Betriebsaufgaben werden nicht von der Rentabilität, sondern von den Lebensnotwendigkeiten des Volkes gestellt."

Wir bringen diesen Aufsatz aus dem deutschen Wirtschaftsleben, da aus vielem auch für unsere Betriebe zu lernen ist. Die Schriftleitung.

Durch die nationalsozialistische Revolution ist die Betriebsgemeinschaft zu einer geschichtlichen Macht geworden. Der Gang der Geschichte und das Ringen des schaffenden Volkes um seine notwendige und natürliche Lebensordnung führte zur nationalsozialistischen Betriebsgemeinschaft. Durch die Betriebsgemeinschaft wird der deutsche Arbeiter wieder aufgenommen in sein Volk, aus dem er einst ausgeschlossen war durch die Entwicklung der Industrie. Bauernblut ermöglichte einst die Entfaltung der Industrie und damit die Ausweitung des deutschen Lebens- und Machtraumes. Der Lohn für diese Leistung aber war die Knechtschaft der Arbeit und der Raub der Heimat. Die Arbeit des deutschen Volkes ist der markanteste und stolzeste Ausdruck seiner Kraft und Lebenshöhe. In ihr liegt die Zukunft von Volk und Reich begründet. Die Arbeit ist das wertvollste Gut der Nation. Mit diesem Werte ist die Arbeit auch im Betriebe einzusetzen. Sie ist der Kern der Wertwelt und die Idee des Wertbewußtseins im Betriebe. Alle Formen und Verfahren, Methoden und Mittel der Betriebsführung sind aus diesem Wertbewußtsein zu entwickeln. Es führt zwangsläufig zur Gemeinschaft, der Urform des Lebens und der Arbeit. Durch die Familie ist der Mensch hineingeboren in sein Volk, das in seinen Betrieben sich die Formen geschaffen hat, in denen es seiner Arbeit nachgeht, um die Grundlagen seiner Existenz zu schaffen. Jeder Mensch ist mit seiner Familie schicksalhaft verbunden. Von dieser naturgegebenen Gemeinschaft kann er sich nicht lösen. Ebenso ist jeder schaffende Volksgenosse Glied einer Betriebsgemeinschaft, die sein Schicksal beeinflußt. Ehre und Treue, die Kennzeichen der Betriebsgemeinschaft, sind keine Begriffe der individualistischen Welt.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es notwendig ist zu rechnen, um die betrieblichen Erscheinungen zu beobachten, zu messen, zu kontrollieren, um sie beurteilen und steuern zu können. Die unbedingte Notwendigkeit, daß in der Wirtschaft gerechnet werden muß, ja daß man sogar sehr genau und mit fein entwickelten Methoden, oftmals sogar mit Hilfe komplizierter Maschinenanlagen rechnen muß, darf aber keineswegs dazu führen, daß die lebendige Wirtschaft, die von dem blutvollen Leben des Volkes bestimmt wird, mit der Rentenrechnung verwechselt wird. Das Rechnungswesen ist nur das helfende Instrument, die Betriebsaufgaben zu erfüllen. Diese aber werden nicht von der Rentabilität gestellt, sondern von den Lebensnotwendigkeiten des Volkes und ausgerichtet durch Bevölkerungs- und Wehrpolitik. Aus der Lebensart und dem Lebensraum des Volkes hat der Betrieb seine Aufgabe abzuleiten. Er ist nur dann existenzberechtigt und auch existenzfähig, wenn er in der Richtung des politischen Führungswillens seine Aufgaben sieht und ausführt.

Die Lebenseinheit des Betriebes wird durch die Betriebsleistung begründet. Auch das Gesetz zum Schutz der nationalen Arbeit bestimmt, daß Führer und Gefolgschaft gemeinsam arbeiten „zum gemeinsamen Nutzen von Volk und Staat". Alle Leistungen des Betriebes sind ausgerichtet auf das gemeinsame Ziel: die Erfüllung der Volksaufgabe, das Sozialprodukt.

Der Betrieb ist eine Leistungseinheit. In dem Ablauf der Betriebsleistungen offenbart sich das Leben mit seiner ganzen Fülle und Mannigfaltigkeit. Die Lebenseinheit Betrieb ist eine Leistungseinheit. Den Betrieb als Rechts-, Sach-, Kapital- oder Personeneinheit zu sehen, ist einseitig. Solche Betrachtung verschließt den Blick für das Betriebsganze. Die Lebenseinheit umschließt alle Erscheinungen rechtlicher, technischer, wirtschaftlicher und personeller Art. Welch eine Verkennung der Lebenswirklichkeit ist es, in der Rentabilität den sinnvollen Mittelpunkt zu sehen! In dieser rechenhaften Einheit müssen alle Betriebserscheinungen zu Rentabilitätsfaktoren umgestempelt werden, damit sie in der Rentabilitätsrechnung eine Aufnahme finden können. Es ist aber nicht möglich, alle Faktoren zu Rentabilitätsfaktoren zu machen, wenn man sie nicht vergewaltigen will, sie, die bedeutsam und ausschlaggebend sind für das Werden des Werkes. Die rechenhafte Einheit hat ein Ziel: Rentabilität des investierten Kapitals. Das ist zu wenig, um der Lebenseinheit Betrieb die Kraft des Lebens zu geben.

Wir „wirtschaften“, wenn wir die Arbeitskrafte sinnvoll einsetzen und die Arbeitsfrucht sinnvoll verwerten, also wenn wir etwas „leisten“. Das „Leisten“ ist ausgerichtet auf ein Ziel und eingeordnet in die große Volksaufgabe, die durch eine Anzahl von Teilaufgaben erfüllt wird. So umfaßt der Begriff „Leistung“ schon eine Wertung. Grundlage aller Wertung kann nur sein das Volk als rassisch-historisch-politische Einheit. Volk allein hat seinen Wert in sich. Alles, was nicht wertlos sein will, aber „bewertet“ sein muß, kann nur vom Volk ausgehen und zum Volk zurückfuhren. Die Betriebsleistung ist somit ein Teil der Volksleistung, die vollzogen wird im Hinblick auf die historische Aufgabe, die dem Volke gestellt ist. Hierin liegt der Lebenssinn und damit der Lebensinhalt auch aller Glieder des Volkes begründet. Leisten heißt daher nicht Erwerben für das Individuum, sondern Handeln für Volk und Staat. Die Betriebsleistung umfaßt, gleichgültig ob es sich um eine Einzel-, Gruppen- oder Gesamtleistung handelt, ein Doppeltes: den Leistungsprozeß und das Leistungsergebnis. Man könnte hier auch vom Arbeitseinsatz und von der Arbeitsfrucht sprechen.

Der *Leistungsprozeß* kann auch einfach mit Arbeit bezeichnet werden. Alles, was zur Durchführung von Arbeit eingesetzt wird, hat in der Wirtschaft des Betriebes einen gemeinsamen Namen. Alle Faktoren, die zur Durchführung von Arbeit benötigt werden, heißen Kosten. Das *Leistungsergebnis* ist das Sozialprodukt, das der Betrieb erzeugt. Es ist entweder eine Ware oder ein Dienst. In der arbeitsteiligen Wirtschaft gibt der Betrieb seine Leistungsergebnisse an die Gemeinschaft ab und erhalt dafür seine Erlose. Kosten und Erlose werden in Geld ausgedrückt. Geld ist ein Hilfsmittel. Es dient zur Verbindung der einzelnen Betriebswirtschaften in der arbeitsteiligen Wirtschaft, gleichzeitig aber auch als Maßstab zum Messen von Arbeitseinsatz und Arbeitsergebnis. So ergibt sich folgendes Schaubild (Bild 1) über den Inhalt der Betriebsleistung als Leistungsprozeß und Leistungsergebnis.

Betriebsleistung	
Leistungsprozeß	Leistungsergebnis
Kosten	Erlose

Die Betriebsrechnung muß eine Leistungsrechnung sein; denn das Rechnungswesen hat die Aufgabe, das Leben der Wirtschaft des Betriebes darzustellen. Dieses Leben offenbart sich in dem Vollzug von Leistung. Die Betriebsleistung steht also auch im Mittelpunkt der Betriebsrechnung. Die Betriebsrechnung ist vordringlich eine Rechnung über den Arbeitseinsatz und das Arbeitsergebnis.

Zur reibungslosen technischen und wirtschaftlichen Durchführung der Betriebsleistungen und für ihre Beurteilung in allen „Stationen“ des Verlaufes ist es notwendig, diese zu erkennen und darzustellen. Im Leistungsprozeß ist die Arbeits*vorbereitung*, Arbeits*durchführung* und Arbeits*abraumung* zu unterscheiden. Grundsatzlich folgen sie zeitlich nacheinander. Genau so haben wir im Leistungs*ergebnis* zeitlich drei unterschiedliche Formen der Leistungsfrucht vom Betrieb aus zu sehen. Am ausgepragtesten liegen hier die Verhaltnisse beim Industriebetrieb. Das Ergebnis tritt zuerst als „erzeugtes“ Produkt in Erscheinung, das mit Ertrag bezeichnet wird. Normalerweise behalt der Betrieb den *Ertrag* nicht für sich selbst, sondern gibt ihn ab. Erfolgt die Weitergabe auf Kredit, dann haben wir es mit dem *verkauften* Erzeugnis zu tun. Erst das *bezahlte* Erzeugnis aber ist das Ziel der Betriebswirtschaft in der arbeitsteiligen Wirtschaft und damit die letzte Station des Arbeitsergebnisses. *Ertrag* und *Erlös* sind nicht miteinander zu verwechseln. Sie bezeichnen zwei ganz unterschiedliche Tatbestande, zwei ganz verschiedene Formen des Arbeitsergebnisses, den Beginn und das Ende innerhalb des betriebswirtschaftlichen Wertverlaufes.

In der praktischen Wirklichkeit haben wir auch diese betriebliche Trennung. Der Bauer z. B. hatte früher mitunter einen sehr großen Ertrag, dem vielfach nur ein geringer Erlos gegenuberstand. Der nationalsozialistische Staat hat dafür gesorgt, daß der Bauer für seinen Ertrag auch einen entsprechenden Erlos erhalt. Hier zeigt sich besonders deutlich die Notwendigkeit einer genauen, aber auch einheitlich gebrauchten Terminologie.

Die Arbeitsausrüstung ist Vermogen; es ist entstanden aus der Arbeit früherer Generationen oder anderer Arbeitsgemeinschaften der arbeitsteiligen Wirtschaft. Vermögen muß die Entfaltung der Arbeitskrafte unterstützen, den Arbeitsumfang ausweiten, Arbeit vermehren; denn je wirkungsvoller die Arbeit, um so größer das Brot. Schaubildlich konnen diese Ausfuhrungen wie in Bild 2 dargestellt werden.

Betriebsleistung					
Leistungsprozeß			Leistungsergebnis		
Arbeits-vorbereitung	Arbeits-durchführung	Arbeits-abraumung	Erzeugtes Produkt	Verkauftes Produkt	Bezahltes Produkt
Kosten			Ertrag	Forderung	Erlos

Inhalt der Wirtschaft des Betriebes ist sein sinnvolles Verfügen über Arbeitskraft und Arbeitsergebnis, um die Betriebsaufgabe zu erfüllen. Weder Arbeitskraft noch Arbeitsfrucht darf es verschwenden. *Wirtschaften ist immer Rationalisieren im wahren Sinne des Wortes.* Der „wirtschaftliche Wertefluß“ ist auch nur eine Hilfskonstruktion des Menschen, um die wirtschaftliche Seite des Betriebes erfassen und gestalten zu können, damit die Betriebsleistung so ordentlich wie nur möglich durchgeführt wird. Um die Betriebsleistungen aber überhaupt durchfuhren zu können, hat der Betrieb als Lebenseinheit verschiedene Organe entwickelt, als Hauptorgane die Beschaffung, die Fertigung und den Vertrieb. Die Betriebsrechnung muß die Betriebsleistung in ihrem technischen und wirtschaftlichen Verlauf genau darstellen; sie muß aus der Struktur der Betriebsleistung auch ihre Aufbauform wahlen.

Eine Betriebsführung, die sich nur leiten laßt von der Meßbarkeit des Gewinnes, der Berechenbarkeit der Rentabilitat und der Sicherheit der Kapitalanlage, ist nicht fahig, die ureigensten Aufgaben des Betriebes zu erfüllen. Sie verwandelt alle Lebensvorgange in Rentabilitatsfaktoren. Auch der Vorwand, auf diesem Wege eine vorsichtige Betriebsführung zu erreichen, um die Arbeitsstatten der schaffenden Volksgenossen zu erhalten, laßt das alte Denkmodell unverandert. Der Mensch bleibt Rentabilitatsfaktor neben vielen anderen über- und untergeordneten Faktoren. Solche Haltung steht im Widerspruch zum Volk und hat nichts verspürt von dem großen Erlebnis unserer Zeit. Sie wird aber auch nicht von Bestand sein; denn aus dem großen Gemeinschaftserlebnis heraus wachst die Front der Kampfer, die die Aufgabensetzung kennen und bereit sind, die besten Krafte für die Lösung dieser Aufgabe einzusetzen. Diese Aufgaben kann man nicht durch Messen lösen, sondern durch Verantwortung, Planung und Wagnis, müssen gesteuert sein durch das Wissen um die Notwendigkeiten des Volkes und die grenzenlose Hingabe zu ihm. Dann entspricht die Betriebsführung dem Volksempfinden und liegt in der Richtung des politischen Führerwillens. Solcher Einsatz halt Führer und Gefolgschaft in Kameradschaft zusammen. Dort regieren dann Ehre und Treue und nicht Tarifvertrage.

Die artgemaße Arbeit ist der Kraftstrom und der Lebensquell. Vor der Wirtschaft steht die Arbeit; sie ist die belebende Kraft der Wirtschaft. Material und Kapital dienen ihr zur Steigerung ihres Wirkungsgrades. In der Volks- und Betriebswirtschaft gibt es hierin keinen Unterschied. Wie Volk mehr ist als Volkswirtschaft, so ist auch Betrieb mehr als Betriebswirtschaft. Wie die Volksgemeinschaft eine Volkswirtschaft, so hat die Betriebsgemeinschaft auch eine Betriebswirtschaft entwickelt. In der großen Einheit und Gemeinschaft Volk gibt es eine Fülle von Lebensgemeinschaften, darunter auch Betriebsgemeinschaften, deren Gestaltung zu den schicksalsschwersten Fragen unseres Lebens gehort. Die wichtigste Aufgabe liegt nun darin, das Volkstum vom fremdrassischen Schutt zu befreien, es neu zu beleben und zu festigen und lebendig fortzuentwickeln, weil aus einem gesunden und starken Volkstum heraus eine gesunde und starke Wirtschaft auf die Dauer herauswachsen kann; denn Trager der Wirtschaft ist das Volk.

Es gilt daher nicht zuerst, Formen abzutragen, um sie durch neue zu ersetzen, sondern den Geist zu erneuern, aus dem die Formen geschaffen werden. Dort, wo die arteigene Formgebung vorherrscht, ist immer die Leistung das Gestaltungsprinzip. In der deutschen Leistungsidee sind eingeschlossen Gemeinschaft und Personlichkeit. Die natürliche Ordnung gilt es wiederherzustellen, weil sie verloren gegangen war. Die Gemeinschaft ist die Voraussetzung der persönlichen Entfaltung. Der personliche Gestaltungswille kommt nur dann zur letzten Auswirkung, wenn er Ausdruck verleiht dem volkischen Gemeinschaftssinn. Auch in der Wirtschaft der Volks- und Betriebsgemeinschaft kann der personliche Gestaltungs- und Entfaltungswille nicht entbehrt werden. Die natürlichen Kraftquellen der Volks- und Betriebswirtschaft liegen im Volke. Geht die enge Verbindung von Volk, Wirtschaft und Betrieb verloren, dann leiden darunter der Betrieb genau so wie Volk und Wirtschaft.

Abstimmung der Ladenkasse nicht vergessen!

„Unsere Ladenkasse stimmt wieder nicht!"

Welcher Handwerksmeister oder Kaufmann kennt nicht diesen sorgenvollen Ausspruch? Welche Frau Meisterin oder Kaufmannsfrau hat nicht ungezählte Male selbst mit bangem Herzen nach einer solchen Feststellung diese Aeusserung getan? Es kommt vor, dass die Ladenkasse einmal nicht stimmt — gewiss, aber es muss nicht immer wieder vorkommen, dass die Kasse nicht stimmt. Wieviel Verdruss, wieviel Aerger wird dadurch hervorgerufen, wieviel Zeit wird beansprucht, um die Unstimmigkeiten der Kasse ausfindig zu machen und sie zu beseitigen, damit die Kasse wirklich wieder in Ordnung kommt.

Welches sind nun die Ursachen, die zu den Unstimmigkeiten in der Kasse führen? — In den meisten Geschaften wird neben der Hauptkasse im Büro eine Kasse geführt, die hauptsachlich für die Einnahmen und Ausgaben im Laden zustandig ist.

Als Zugang oder Einnahmen dieser Kasse gelten die aus den fortlaufenden Verkäufen von Waren getatigten Geschafte. Hierbei kann es sich um wertmassig hohe Beträge, aber auch um kleine Groschenbetrage handeln. Das Gegenkonto für diese Eingange ist jeweils das Warenkonto. Ausserdem können als Eingange die Barzahlungen von Rechnungen durch Kunden in der Kasse erscheinen oder der Gegenwert für einen verkauften Einrichtungsgegenstand oder Verpackungsmaterial (Altmaterial und dergleichen). Es ist zu beachten, dass bei der Eröffnung einer Abrechnungsperiode — sei es ein Monat, ein halber Monat, eine Woche oder nur ein Tag — immer als erste Buchung auf der Einnahmenseite der Bestand erscheint, den man — je nach dem Bedarf des Geschaftes — in einer bestimmten, meist gleichmassigen Höhe halt, um fur die ersten Geschaftsvorfalle das erforderliche Wechselgeld (Kleingeld) in der Kasse verfügbar zu haben.

Die Ausgaben aus dieser Kasse beschränken sich nur auf wenige Posten: z. B. für Fracht- und Rollgelder oder Nachnahmebetrage, die sofort bei Ablieferung einer Ware von der Kasse zu leisten sind. In manchen Geschaften werden aus der Kasse auch die Betrage für die Steuern und sozialen Abgaben, ja sogar für die Löhne bzw. Gehälter entnommen. Ausserdem erscheinen auf der Ausgabenseite die Aufwendungen für die allgemeinen Kosten der Heizung und Beleuchtung, der Reinigung usw. Eine besondere Gruppe der Ausgaben bilden die Entnahmen für den Privathaushalt, für den Eigenbedarf des Meisters und seiner Familie. In jedem Handwerksbetrieb sollte streng darauf geachtet werden, dass neben der hier behandelten Ladenkasse auch eine Haushaltskasse ordnungsgemass geführt wird. In dieser Haushaltskasse, für die die Frau Meisterin oder die den Haushalt fuhrende Arbeitskraft verantwortlich ist, erscheinen die Entnahmen aus der Geschäftskasse als Eingang und müssen folglich auch von dem Betrieb „Haushalt" durch einen schriftlichen Beleg als „empfangen" quittiert werden. In keinem Betrieb darf die Geschaftskasse die Haushaltskasse ersetzen, dergestalt, dass die laufenden Haushaltsausgaben von jedem Familienmitglied bei Bedarf groschenweise entnommen werden. Am zweckmässigsten ist es, die Betrage fur den Haushalt — nach bestimmten Erfahrungssatzen — regelmassig periodisch, etwa wöchentlich oder halbmonatlich, aus der Geschaftskasse zu entnehmen — gegen Ausfertigung von Kassenbelegen!

Für die obengenannten Geschaftsvorfalle werden jeweils dem Betrieb Kassenbelege von aussenher zugehen. Jedoch für den Verkauf von Waren gegen bar fehlen meist die schriftlichen Unterlagen. Hier sollte auch der Grundsatz „keine Buchung ohne Beleg" sich durchsetzen, damit auch alle Kasseneingänge schriftlich belegt sind. Wenn auch das Gesetz hierüber keinerlei Vorschriften enthalt, so sollte doch die Praxis selbst die zwingende Notwendigkeit einer schriftlichen Belegung bedingen, die eine Kassenabstimmung ausserordentlich erleichtert.

Die eigentliche Kassenabstimmung erfordert ein Zählen des Kassenbestandes, ein Aufsaldieren des Kassenbuches und als letztes einen Vergleich des ersten Ergebnisses, das ist der sogenannte Istbestand, mit dem zweiten Ergebnis, das ist der sogenannte Sollbestand. Das Aufsaldieren geschieht immer in der Weise, dass die im Kassenbuch grössere Seite, das ist die Einnahmeseite, aufaddiert wird und deren Endbetrag auch auf der Ausgabenseite eingestellt wird. Durch Aufsaldieren der Ausgabenseite ermittelt man den Saldo, das ist der sogenannte Sollbestand der Kasse. Wenn der Istbestand mit dem Sollbestand übereinstimmt, dann ist unsere Kasse in Ordnung und wir werden erfreut feststellen, „dass die Kasse stimmt". In den weitaus meisten Fallen wird dies jedoch bei der ersten Abstimmung nicht der Fall sein. Das mehrfache Nachzahlen des Barbestandes (Istbestandes) wird die Unstimmigkeit nicht aufklären, dazu ist die Nachprüfung der schriftlichen Aufzeichnungen erforderlich. Die schriftlichen Aufzeichnungen aber lassen sich nur nachprüfen, wenn jede Buchung durch einen sachgemassen Kassenbeleg bestatigt ist. Deshalb ist das wichtigste Erfordernis für die Kassenabstimmung die sorgsame Sammlung aller Kassenbelege und die Ausfertigung von Belegen für jene Vorfalle, für die uns von aussenher keine Belege zugehen.

Eine weitere Erleichterung für die Kassenabstimmung bietet die tägliche Abstimmung, d. h. der zeitliche Zwischenraum muss möglichst klein sein, damit gegebenenfalls das Erinnerungsvermögen mithelfen kann, Unklarheiten oder vergessene Buchungen, die die Unstimmigkeiten verursachen, noch nachzutragen.

Jede ordnungsgemass geführte Buchhaltung erfordert eine peinlich genaue Kassenführung, erfordert die Ausfertigung von Buchungsbelegen und schriftlichen Eintragungen für jede Wertänderung und erfordert eine tagliche Abstimmung der Kasse! — D. H. I. —

Verbands-Nachrichten

Sprechstunden in der Hauptgeschäftsstelle

Poznań, Al. Marsz. Piłsudskiego 25, m. 3 a.

Hauptgeschäftsführer Dr. Thomaschewski tägl. von 9—11 Uhr; Geschäftsführer Mey täglich von 10—11 und von 13—14 Uhr.

Sprechstunden der Bezirksgeschäftsstellen

I. Kolmar:

Geschäftsführer Hahn u. Buchwald, Büro: Chodzież, ul. Raczkowskiego 55. Tel. 101.

Sprechstundenplan:

Budsin: Am 27. 7. 1939, von 18—19 Uhr bei Frl. Hein.
Czarnikau: Jeden Montag von 14—16 Uhr bei Just.
Kolmar: Jeden Donnerstag von 9—11 Uhr im Büro.
Margonin: Am 7. 8. 1939, von 18—19 Uhr bei Henke.
Rogasen: Jeden Sonnabend von 9—13 Uhr bei Haber.
Samotschin: Am 21. 7. 1939, von 18—19 Uhr bei Schramm.

Versammlungen:

Czarnikau: Am 7. 8. um 20 Uhr bei Just.
Margonin: Am 7. 8. um 20.30 Uhr bei Henke.
Samotschin: Am 21. 7. um 20.30 Uhr bei Schramm.

II. Posen:

Geschäftsführer Wittich. Büro des Verbandes für H. u. G., Aleja Marszałka Piłsudskiego 25. Tel. 7711.

Posen: Jeden Sonnabend in der Hauptgeschäftsstelle von 10 bis 13.30 Uhr.
Duszniki: Am 30. August 1939.
Gnesen: Am 28. August 1939, von 9—13 Uhr bei Bruckner.
Kiszkowo: Am 21. August 1939.
Klecko: Am 28. August 1939, ab 14 Uhr bei Glembocki.
Kurnik: Am 24. August 1939.

III. Neutomischel:

Geschäftsführer Donner, Büro: Pl. Marsz. Piłsudskiego 26, Tel. 50.

Neutomischel: Täglich von 9—12 Uhr im Büro der Geschäftsstelle.
Bentschen: Dienstag, 8. August 1939, von 12—14 Uhr. Der Ort wird noch bekanntgegeben.
Gratz: Mittwoch, 2. August, von 13—15 Uhr bei Zweiger.
Kupferhammer: Montag, 21. August 1939, von 14—16 Uhr bei Riemer.

IV. Wollstein:

Geschäftsführer Lück. Büro: 5. Stycznia 26.

Wollstein: Täglich von 9—11 Uhr in der Buchstelle.
Rakwitz: Jeden letzten Montag vor dem Ersten.

V. Lissa:

Geschäftsführer Boltz, Leszno, ul. Piłsudskiego 23 I.

Lissa: Täglich in der Geschäftsstelle.

An allen anderen Orten werden die Sprechstunden noch bekanntgegeben.

VI. Krotoschin:

Geschäftsführer H. Seliger, Büro: Rynek 71, Telephon 63.

Krotoschin: Jeden Freitag vormittags.
Kobylin: Am Montag, 17. Juli 1939, bei Herrn Starke.
Dobrzyca: Am Dienstag, 18. Juli 1939, bei Frau Scholz (Mühle).
Jutrosin: Am Donnerstag, 31. August, bei Herrn Mühlnickel.
Ostrów: Jeden 1. und 3. Mittwoch bei Herrn Kurzbach, Gimnazjalna Nr. 25.

Der Geschäftsführer befindet sich vom 20. 7. bis 18. 8. in Urlaub.

VII. Kempen:

Geschäftsführer: Nowak. Büro: ul. Baranowska 17.

Kempen: Jeden Dienstag und Freitag von 9—11 Uhr und 14—15 Uhr im Büro der Buchstelle.
Schildberg: Jeden Donnerstag nach dem 1. und 15. jeden Monats im Büro der Genossenschaft.
Reichtal: Jeden Dienstag nach dem 1. und 15. jeden Monats.

VIII. Birnbaum:

Geschäftsführer: Rausch, Büro: ul. Grunwaldzka 10 b. Vogelgesang.

Birnbaum: Täglich, ausser Sonnabend, von 9—12 Uhr in der Buchstelle.
Zirke: Wird von Birnbaum bekanntgegeben.

Aus den Ortsgruppen.

Czarnków (Czarnikau):

Am 1. Juli fand eine Monatsversammlung der Ortsgruppe statt. Nach reger Aussprache über verschiedene Tagesfragen erläuterte Bezirksgeschäftsführer Buchwald die Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz und übersetzte die neuen Müllereigesetze. Verschiedene Anfragen wurden vom Geschäftsführer beantwortet. Die nächste Versammlung soll am Montag, dem 7. August, stattfinden.

Am 25. Juli feiern unsere Mitglieder Friedrich und Emilie Metschke das Fest der Goldenen Hochzeit. Wir übersenden ihnen dazu unsere herzlichsten Glückwünsche.

Mogilno:

Am 6. Juli fand die Gründung der Ortsgruppe Mogilno statt. Nachdem durch Uebereinkommen zwischen dem Wirtschaftsverband Stadt. Berufe und dem Verband für Handel und Gewerbe die Kreise Mogilno und Żnin zum 1. Juli 1939 der Betreuung durch den Verband für Handel und Gewerbe — Posen zugeführt wurden, ist seitens der Zentrale Posen sofort die Verbindung mit den Gebieten aufgenommen worden. Im Binderschen Lokal fand die Gründungsversammlung statt, die durch Baumeister Rutter geleitet wurde. Hauptgeschäftsführer Dr. Thomaschewski aus Posen gab einen Bericht über Zweck und Ziele des Verbandes, erläuterte die Satzungen und die Rechte und Pflichten der Mitglieder. Nach kurzer Aussprache und einstimmiger Beschlussfassung über Gründung einer Ortsgruppe des Verbandes für Handel und Gewerbe wurde zu den Wahlen geschritten. In den Vorstand wurden gewählt: die Herren Geschäftsführer Janzen und Baumeister Rutter als 1. und 2. Vorsitzender, Kaufmann Binder als Kassenwart, Buchhalter Karl Wiese als Schriftführer, als Beisitzer die Herren Arndt sen. und Stosius, als Kassenprüfer die Herren Arndt jun. und Sudikatus, als ihre Vertreter die Herren Rauscher und Schröder jr. In den Beirat delegierte die Ortsgruppe durch einstimmige Wahl die Herren Baumeister Rutter und Geschäftführer Janzen.

Am gleichen Abend traten in die Ortsgruppe, die bei der Gründung schon 12 Mitglieder zählte, weitere 12 Kaufleute und Handwerker ein, so dass die Ortsgruppe heute bereits 24 Mitglieder zählt.

Nach dem Wahlakt hielt Geschäftsführer Mey-Posen einen einstündigen Vortrag über „Aktuelle Steuer- und Rechtsfragen".

Międzychód (Birnbaum):

Am 20. Juni vollendete unser Ehrenmitglied, der Tischlermeister Eduard Höth aus Birnbaum, sein 60. Lebensjahr. Wir gratulieren dem Geburtstagskind und wünschen ihm für seinen Lebensabend die verdiente Ruhe.

Poznań (Posen):

Am 12. Juli feierte die Fa. Bruno Sanin in der ul. Gołębia 3, Installationswerkstatt für Wasser-, Gas- und Kanalisationsanlagen, ihr 50jähriges Geschäftsjubiläum. Die Spezialität der Firma sind Bier-Druckapparate. Am gleichen Tage feierte der Inhaber der Firma, Herr Bruno Sanin, seinen 60. Geburtstag. Wir gratulieren Herrn Sanin, der ein treues Mitglied unseres Verbandes ist, und wünschen ihm alles Gute und seinem Unternehmen eine gute Entwicklung.

Am 1. Juli verstarb unser langjähriges Mitglied und Mitbegründer unseres Verbandes, der

Diplomoptiker

Hermann Foerster

Er wird uns durch seine vorbildliche Treue und stete Hilfsbereitschaft unvergesslich bleiben. Wir verlieren in ihm einen langjährigen Mitarbeiter in der Leitung unseres Verbandes.

Ehre seinem Andenken!

Der Hauptvorstand Dr. Scholz. — **Ortsgruppe Posen** Kindler.

Strzelno (Strelno):

Nachdem durch Uebereinkommen zwischen dem Wirtschaftsverband Stadt. Berufe und dem Verband für Handel und Gewerbe die Kreise Mogilno und Żnin ab 1. Juli dem Posener Verband zugeleitet wurden, sind bereits in Strelno die ersten Schritte zur Gründung einer Ortsgruppe unternommen worden. Mit einigen führenden Persönlichkeiten der deutschen Berufskreise der Stadt verhandelten am 6. Juli die Herren Hauptgeschäftsführer Dr. Thomaschewski und Geschäftsführer Mey-Posen; insbesondere wurde auch die Betreuung der dortigen kaufmännischen und Gewerbebetriebe durch einen Geschäftsführer der Merkator G. m. b. H. sowie des Verbandes erfolgt.

Wolsztyn (Wollstein):

Die Ortsgruppe wurde für den 15. Juni 1939 zu einer Versammlung in das Vereinslokal, Konditorei G. Schulz-Wolsztyn, einberufen, zu welcher der Hauptgeschaftsführer der „Merkator", Herr Mey-Poznań, erschienen war. Kaufmann Bruno Schulz eröffnete um 20½ Uhr die Versammlung und begrüsste die Anwesenden. Darauf referierte Geschaftsführer Lück-Wolsztyn über das Thema: Die wirtschaftliche Auswertung der Abschlussbilanzen 1937/38 für die wirtschaftliche Entwicklung unseres Kreises und unserer Mitglieder. In sehr ausführlicher und interessanter Weise verstand es der Redner, die wirtschaftliche Lage 1938 der des Jahres 1937 gegenüberzustellen. In prozentualer Darstellung von Umsatz- und Einkommenziffern erklarte der Sprecher die geschaftliche Entwicklung in Stadt und Land. Der Vortrag fand lebhaftes Interesse, da es sich hauptsachlich um Unternehmungen von Mitgliedern handelte. Danach sprach Herr Mey über steuerrechtliche und soziale Fragen. Den Mitgliedern wurde dabei Gelegenheit geboten, sich über jegliche wirtschaftliche Angelegenheiten auszusprechen. Bereitwillig stand der Redner jedem Fragesteller mit Rat zur Seite. Zum Abschluss sprach der Obmann den beiden Rednern den gebührenden Dank für das der Versammlung Gebotene aus, und dankte auch den Anwesenden für ihr reges Interesse an der Veranstaltung.

Pachtungs- und Kaufmöglichkeiten

Nahere Auskunft erteilt auf Anfragen unter Angabe des Aktenzeichens die Hauptgeschaftsstelle des Verbandes für Handel und Gewerbe, Poznań, Al. Marszałka Piłsudskiego 25.

Den Anfragen ist Ruckporto beizulegen, da sonst keine Antwort erteilt wird.

Angebote:

Schmiedewerkstatt mit Maschinen in Pommerellen zu verpachten. A. 210/39.

Fachgeschäft der Fahrrad- und Nachmaschinenbranche in Grosstadt zu verpachten oder zu verkaufen. A. 226/39.

Maler, tüchtiger Fachmann, wird für eine Kleinstadt in der Provinz gesucht. A. 231/39.

Klempnerei in Kleinstadt der Provinz zu verpachten. A. 230/39.

Backerei und Laden in Kurort zu verpachten. A. 224/39.

Backerei in Kreisstadt, einzige deutsche Backerei im Orte, zu verpachten. A. 227/39.

Tüchtiger Schneider, Dachdecker und Ofensetzer fur Kleinstadt der Provinz gesucht. A. 215/39.

Eisenwarenhandlung in Kleinstadt in Pommerellen zu verkaufen. A. 232/39.

Schuhmacher für Kleinstadt ausserhalb der Grenzzone gesucht. A. 229/39.

Schneider für Mittelpolen gesucht. A. 217/39.

Klempnereimaschinen und Werkzeuge, gut erhalten, preiswert zu verkaufen. A. 233/39.

Heirat — Angestellter, 29 Jahre alt, vermögend, sucht Einheiratungsmöglichkeit. A. 237/39.

Tischlerwerkstatt, ohne Einrichtung, in Kreisstadt zu verpachten. A. 238/39.

Hausgrundstück bei Posen, geeignet für Schneider oder Rentier, zu verpachten. A. 236/39.

Schmiedewerkstatt aus privater Hand zu verpachten. A. 235/39.

Tischlerwerkstatt in Kreisstadt zu verpachten. N. 24/39.

Schlosserwerkstatt in Kreisstadt zu verpachten. N. 27/29.

Rüstzeug und Bauhandwerkszeug in gut erhaltenem Zustande zu verkaufen. A. 239/39.

Friseurgeschaft in Kreisstadt zu verpachten. A. 241/39.

Kolonialwarengeschaft in Kleinstadt, in gunstiger Lage, zu verpachten. A. 240/39.

Maschinenfabrik mit Schlosserei, Schmiede und Stellmacherei in Kreisstadt günstig zu verpachten. A. 243/39.

Schmiede mit Hufbeschlag mit Maschinen und voller Einrichtung zu verpachten. A. 242/39.

Nachfragen:

Mittlere **Backerei** zu pachten gesucht, möglichst ausserhalb der Grenzzone. N. 28/39.

Der Angestellte

Schriftgutablage oder Registratur

Doch Ordnung lehrt euch Zeit gewinnen.
Goethe (Faust 1. Teil).

Eine Registratur ist die Schriftgutablage für den gesamten Briefwechsel sowie sonstige Unterlagen, wie Berichte, Zeitungsnotizen, Prospekte usw., die in bestimmten Behaltern (Ordnern) nach vorher festgelegtem System gesammelt und geordnet werden. Von ausschlaggebender Bedeutung für flotte Arbeitsweise ist das tadellose Funktionieren der Registratur. Gesteigerter Wert ist darauf zu legen, dass die Registraturanlage in möglichst einfacher Form angelegt wird, so dass ein weiterer Aufbau und eine weitere Entwicklung laufend moglich ist. Die Aktenanlage muss so organisiert sein, dass auf alle auftauchenden Fragen im Betrieb schnell und sicher Auskunft gegeben werden kann.

Der Aufbau wird sich immer nach der Struktur, das heisst nach den inneren Verhaltnissen des Betriebes oder auch den jeweiligen Erfordernissen richten. Von vornherein ist zu beachten:

a) nach welcher Ordnung die Ablage vorzunehmen ist,
b) welche Abstellart zu wahlen ist.

Die Ablage der Schriftstücke geschieht entsprechend den anderen Einrichtungen des Betriebes, nach Firmennamen, Ortsnamen. Nummern, Dezimalklassifikationssystem (Dewey-Dezimal-System), oder sonstigen Regeln. Die gebrauchlichste ist die alphabetische. Man verwendet sie hauptsachlich bei der Abstellung nach Namen. Diese Abstellart wird auch bei sachlicher und geographischer Ordnung benutzt. Hat man eine Entscheidung darüber getroffen, nach welchen Richtlinien das Schriftgut geordnet werden soll, so ist zu uberlegen, welche Aufbewahrungsarten die geeignetsten sind:

Wir unterscheiden drei Arten:

a) die horizontale Registratur,
b) die vertikale Registratur,
c) die bibliothekarische Registratur

Die alteste Form ist die horizontale, dagegen die gebrauchlichste die bibliothekarische Registratur. Bei dieser Methode wird nach dem Grundsatz der Büchersammlung verfahren. Es werden Ordner neben Ordner gestellt. In der bibliothekarischen Registratur wird das Schriftgut stets gelocht und in Ordnern abgelegt. Sowohl die horizontale als auch die bibliothekarische Ablage wird in Regalen oder normalen Schranken untergebracht, wahrend die vertikale Registratur in sogenannten Vertikalschranken mit Schiebladen, in denen die Akten karteimassig abgestellt sind, untergebracht wird.

Sind Fragen aller Art, die mit der Organisation einer Zentralregistratur in engstem Zusammenhang stehen, geklart, so ist umgehend dafür Sorge zu tragen, dass ein den Bedürfnissen des Betriebes entsprechender Registraturplan ausgearbeitet wird, damit ein systematischer Aufbau der Registratur von vornherein gesichert ist. Gegebenenfalls kann dieser Plan erganzt, bzw. abgeandert werden.

Die Aufgabe der Registratur, die sich in zwei Teile zerlegen lasst, ist folgende:

1. Alles wirklich Wissenswerte muss möglichst vollstandig festgehalten werden. Dies erfordert:
   a) das Festhalten des Stoffes uberhaupt.
   b) eine Kontrolle, dass wirklich alles zur Niederlegung kommt,
   c) ein Ausscheiden des nicht oder nicht mehr wichtigen Stoffes;
2. Gegebenenfalls soll jede Auskunft aus dem niedergelegten Stoffe in möglichst kurzer Zeit gegeben werden können. Dieserhalb ist folgendes zu beachten:
   d) der aufzubewahrende Stoff muss übersichtlich niedergelegt werden,
   e) die Erschliessung des Stoffes muss nach einem leichtverstandlichen Plan gewahrleistet sein.

Im Geschäftsgang sind folgende drei Formen als wissenswert zu bezeichnen:

a) der schriftliche Verkehr, wozu auch der Telegrammwechsel gerechnet werden kann,
b) der mündliche Verkehr, zu dem auch der Verkehr durch den Fernsprecher gehört,
c) die Presse.

Die Aufbewahrung des Schriftwechsels ist eine alte kaufmännische Gepflogenheit. Sie ist durch die gesetzlichen Bestimmungen des Handelsrechts für einen Teil des Schriftwechsels und für Vollkaufleute zwingende Vorschrift geworden.

Von ausgehenden Depeschen ist eine Abschrift, die dem Vorgang beizufügen ist, zu entnehmen. Wie der Schriftwechsel nach aussen, so bedürfen auch die für den inneren Verkehr bestimmten schriftlichen Unterlagen einer sorgfältigen Aufbewahrung. Eine gesetzliche Vorschrift für die Festlegung des Inhalts der in mündlichem Verkehr erledigten Geschäftsvorfälle besteht nicht. Trotzdem ist es ratsam, dass auch der Inhalt mündlicher Besprechungen sinngemäss aufgezeichnet und niedergelegt wird. Bei wichtigeren Sachen empfiehlt es sich, die Form eines Bestätigungsschreibens für die Niederlegung des Inhaltes mündlicher Besprechungen zu wählen. Ueber Verabredungen, Besprechungen usw. sind Aktenvermerke anzufertigen. Ueber umfangreiche Verhandlungen, an denen mehrere Personen mitgewirkt haben, wird eine Niederschrift aufgenommen, die von den Beteiligten unterzeichnet wird, und zwar auch dann, wenn man sich nicht auf bestimmte Vereinbarungen festgelegt hat.

Vielfach werden Ferngespräche selbst in solchen Betrieben stiefmütterlich behandelt, in denen sonst alle Geschäftsvorfälle sachgemäss aufgezeichnet werden. Es ist zweckmässig, für Ferngespräche in gleicher Weise wie für Depeschen Durchschreibeblocks zu verwenden, auf denen ganz kurz der Inhalt der fernmündlichen Unterredung und dessen Erledigung notiert wird.

Die Festlegung der in der Presse enthaltenen Angaben erfolgt bei grösseren Aufsätzen zweckmässig durch Ausschneiden der betreffenden Teile und Aufkleben auf ein mit dem Titel der Zeitung, dem Tag des Erscheinens, Jahrgang und Zeitungsnummer, bei grösseren Zeitschriften auch der Seitennummer versehenen Blatt Papier. Schliesslich ist auch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung einer sorgfältigen Ueberwachung des Verbleibs der Stenogrammhefte beizumessen. Einerseits können die Stenogramme zur Ergänzung etwa fehlender Ausgangsschreiben herangezogen werden, andererseits ist der Umstand zu berücksichtigen, dass ein in unrechte Hände geratenes Stenogrammheft mitunter grossen Schaden verursachen kann, sei es, dass den Mitbewerbern Anhaltspunkte für den Wettbewerb gegeben werden, sei es, dass Kunden oder Lieferer Unterlagen für ihr Verhalten bekommen. Aus Gründen der Vorsicht empfiehlt es sich daher, den Verbleib der Stenogramme sorgfältig zu überwachen.

Eine ordnungsmässige Arbeitsweise der Registratur bedingt, dass sowohl für die eingehende als auch ausgehende Post ein Postbuch geführt wird. Es ist darauf zu achten, dass das Postbuch die einzelnen Vorgänge in möglichst geschlossener Form erfasst, und zwar entweder durch Nummernverbindung oder aber dergestalt, dass die einzelnen Vorgänge lediglich unter einer Buchnummer gebucht werden. Die erstere Buchungsmethode ist vorzuziehen, da sie sich in der Praxis bedeutend besser bewährt. Jeder eingehende Brief erhält eine fortlaufende Nummer, die zweckmässig mit Hilfe eines selbstschaltenden Stempels gleichzeitig mit Tag und Zeit des Eingangs auf den Brief aufgedruckt wird. Das Postbuch muss zunächst über den Zeitpunkt des Posteingangs, Namen des Absenders, Inhalt der Sache, Namen des Sachbearbeiters, den Zeitpunkt der Beantwortung und der Wiedervorlage Auskunft geben können. Ferner muss es jederzeit den Nachweis führen können, wo die einzelnen Vorgänge, oder deren Teile, bevor sie abgelegt werden, sich befinden bzw. unter welchem Stichwort die Ablage verfügt ist. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Postbuch rein informatorischen Zwecken dient.

Grundregeln für die Registratur sind, dass eine ausführliche Anweisung für die Handhabung derselben unter Berücksichtigung der durch die Eigenheiten des Betriebes sich ergebenden Anordnung vorhanden und bekannt ist und auch durchgeführt wird (Abc-Regeln), Aufbau der Registratur, Eingliederungsmöglichkeiten, Kontrolle, Leihdienst, Abschliessen der Mappen usw.

Die Bedeutung der Registratur und der damit verbundenen Arbeiten wird oft unterschätzt. Nicht selten werden Registraturarbeiten mit einer sogenannten „mechanischen Arbeit" bezeichnet. Man meint, dass für eine Tätigkeit dieser Art auch Lehrlinge oder ungelernte Kräfte ausreichend seien. Diese Geringschätzung entspricht weder der Bedeutung der Sache noch der der Arbeit. Sachlich gesehen, bildet die Registratur in arbeitsteiligem Grossbetriebe ein Glied von ebenso grosser Bedeutung wie jedes andere. Eine vollkommene Registratur ermöglicht die unmittelbare Durchführung eines der wichtigsten Grundsätze, nämlich: die Ausschaltung des Gedächtnisses der einzelnen Angestellten aus dem Kreislauf der Geschäfte. Eine sorgfältig eingerichtete Registratur bildet eine Stütze der leitenden Persönlichkeiten, deren Wirkung sich am besten zeigt, wenn Personenwechsel oder Krankheit und dergleichen vorkommen. Das Schriftgut, das der Registrator verwaltet, ist das Mark des Betriebes. Wenn man berücksichtigt, dass durch Missbrauch der in der Registratur niedergelegten Geschäftsgeheimnisse grosser Schaden entstehen kann, so ergibt sich, dass in der Registratur nur vertrauenswürdige Mitarbeiter beschäftigt werden können. W. M.

Der Handwerker

Jetzt kann man auch Kunststoffe schweißen!

Wenn ein alter Schweissfachmann das liest, dass man jetzt sogar Kunststoffe schweissen kann, so erklärt er das erst mal für glatten Unsinn. Wenn er dann aber hört, dass tatsächlich ein einwandfreies Verfahren entwickelt wurde, um Kunststoffe zu schweissen, so wird er vielleicht annehmen, dass es sich dabei um einige gut gelungene Laboratoriumsversuche handelt, dass es aber unmöglich sein müsse, Kunststoffe, also solche Stoffe, aus denen man Radiogehäuse, kleine Behälter und dergl. presst, zu schweissen, denn . . . und so folgert er richtig, wenn ich mit einer Schweissflamme, die ein paar tausend Grad Hitze entwickelt, auch nur in die Nähe eines Gegenstandes aus Pressstoff komme, so muss doch nach aller bisherigen Erfahrung das Ding schon verbrennen, ehe man überhaupt ganz herangekommen ist!

Heissluft statt Schweissflamme.

So ist die Sache ja nun auch nicht! Pressstoff oder Kunststoff, wie man volktümlich sagt, oder „PCU-Stoff", wie es die I. G. nennt, werden nicht mit einer Schweissflamme geschweisst, sondern mit überhitzter Luft! Und hierin unterscheidet sich dieses Schweissverfahren grundsätzlich von der bisher bekannten Schweissung mittels Gasflamme oder elektrischen Lichtbogens, von den anderen autogenen oder elektrischen Schweissverfahren ganz abgesehen. Man kann also Kunststoffe schweissen! Und das ist grundsätzlich neu. Das Verfahren ist, so wie es von der I. G. ausgearbeitet wurde, ganz einfach, d. h. jetzt, nachdem alle Versuche abgeschlossen sind. Man legt die zu schweissenden Teile genau so aneinander, wie man etwa beim autogenen Schweissen oder beim Lichtbogenschweissen vorgehen würde, wenn man Metall oder Eisen miteinander durch Schweissung verbinden will. Als Schweissdraht dient ein „Draht", der ebenfalls nichts anderes ist, als der Kunststoff auch, nämlich sogenanntes „PCU"-Material. Der Brenner aber ist kein Brenner! Er sieht nur so aus, wenn auch eine Flamme dabei sichtbar wird. Er besteht aus einer Rohrspirale, durch die Pressluft unter geringem Druck geblasen wird und dadurch, dass die Rohrspirale, die sich im „Brenner" oder besser gesagt „Schweissgerät" befindet, durch eine Gasflamme erwärmt wird, kann die Pressluft überhitzt mit einer Temperatur von etwa 230—270 Grad Celsius austreten. Diese überhitzte Pressluft führt man auf die Schweissstelle und hält den Schweissdraht bei. Nun tritt ein Zerfliessen des Schmelzdrahtes ein. Ebenso fliessen die Ränder des Schweissstückes ineinander und die Schweissung ist erfolgt. Es ist ganz einfach, man glaubt es erst, wenn man es wirklich mit eigenen Augen gesehen hat!

Nun wird mancher Leser fragen, was denn das wohl für eine praktische Bedeutung haben könne, es käme doch höchstens mal für ein paar geplatzte Radiogehäuse in Frage!

Die grosse Bedeutung des Verfahrens.

Ueberlegen wir einmal, was wir heute nicht alles aus Kunststoffen herstellen! Von Radiogehäusen ganz abgesehen. Da werden Röhren, Behälter, Kühlsysteme, Flaschen, Büchsen, Armaturen und vielerlei Dinge, die man in reichen Zeiten aus Eisen, Kupfer, Metallen aller Art herstellte, heute aus Kunststoff, nämlich dem sogenannten PCU-Stoff fabriziert. Dadurch, dass man diesen Kunststoff in zahlreichen Industrien an Stelle von Metallgeräten einführte, war es möglich, dem Reiche jährlich für viele Millionen RM. zu sparen, die anderweitig Verwendung finden konnten. War die Verwendung von Kunststoffen zuerst nur gewissermassen ein Behelf, so hat er sich in einem so grossen und unerwarteten Ausmasse in zahlreichen Fällen nicht bloss als ein vollgültiger Ersatzstoff, sondern darüber hinaus sogar als ein besserer Spezialstoff erwiesen. Immerhin waren der Anwendung des Kunststoffes gewisse Grenzen in ihrer Fabrikation von Maschinenteilen und maschinellen Anlagen gesetzt, als bisher nur möglich war, diese Kunststoff-Einzelteile entweder nur in einem Stück zu pressen oder sie miteinander zu vernieten oder zu verschrauben. Das letztere Verfahren war deshalb unbeliebt, weil das Material immer recht spröde ist und an Niet- und Schraubstellen leicht zu Brüchen neigt. Diese Schwierigkeiten sind nun dadurch behoben, dass man Kunststoff schweissen kann. Die Kunststoff-Schweisstechnik, die nicht schwieriger ist als die bereits oben erwähnten bekannten Schweissverfahren, ist daher berufen, die Verwendungsmöglichkeiten der Kunststoffe in allen möglichen Fabrikationszweigen weitgehend zu vergrössern.

2. Allgemeinpolnischer Kongress des christlichen Handwerks in Polen

Am 16. und 17. Juli findet in Częstochów (Czenstochau) der 2. Kongress des christlichen Handwerks in Polen statt. Die Tagung steht unter der Losung „Das Handwerk und die Staatsverteidigung".

Das Programm des Kongresses sieht am ersten Tage ausser den vielen Begrussungsfeierlichkeiten, die meist einen religiösen Rahmen haben werden, folgende Vortrage vor:

1. Das Handwerk und die Landesverteidigung.
2. Wege zur Nationalisierung des Handwerks in Polen.
3. Die Rolle des Handwerks im wirtschaftlichen und sozialen Leben des Staates.

Weiter sind noch Ansprachen des Ministers fur Industrie und Handel, Roman, und des Bischofs Dr. Kubina vorgesehen.

Der zweite Tag des Kongresses ist fur Tagungen der Delegierten der Verbande der christlichen Handwerker in Polen und für Beratungen der einzelnen Fachgruppen des Handwerks vorgesehen.

Vom Kampf gegen die Schwarzarbeit

Bei einer Inspektion der Gewerbehörden I. Instanz hat das Ministerium für Industrie und Handel festgestellt, dass von den Organen, die von der Posener Handwerkskammer zur Kontrolle berufen wurden (Innungen und Vertrauensleute), eine grosse Anzahl von Anzeigen über Schwarzarbeiter abgegeben wurden Bei Untersuchung der Anzeigen hat sich leider herausgestellt, dass ein grosser Teil dieser Anzeigen unbegründet ist und lediglich Konkurrenzneid, persönliche Antipathie usw. zum Hintergrunde hat.

Da der massenhafte Eingang solcher Meldungen nur die eigentliche Arbeit zur Bekampfung der Schwarzarbeit hemmt, hat die Posener Handwerkskammer alle berufenen Stellen aufgefordert, die Protokolle uber festgestellte Schwarzarbeit gewissenhaft und nach den gegebenen Weisungen anzufertigen.

Messen

Messekalender

Ausstellungen und Messen, die in Polen und Deutschland im 2. Halbjahr 1939 stattfinden.

19. Juli bis 2. August	Wilno	Internationale Pelzmesse	Gesellschaft der Internationalen Messe und Pelzauktion, G. m. b. H., Wilno, Mickiewicza 32
28. Juli bis 6. August	Berlin	**16. Große Deutsche Rundfunk-Ausstellung Berlin 1939**	Berliner Ausstellungen, Eigenbetrieb der Reichshauptstadt, Berlin-Charlottenburg 9, Messedamm 8
1. bis 15. August	Waiblingen	Waiblinger Leistungsschau von Handwerk und Handel	Veranstalter: Stadt Waiblingen. Ausk.: Inspektionsbezirk Süd des Instituts für Deutsche Kultur- und Wirtschaftspropaganda, München 15, Sankt-Pauls-Platz 1
4. bis 13. August	Dusseldorf	Reichsschau des deutschen Schuhmacherhandwerks	Reichsinnungsverband des Schuhmacherhandwerks, Berlin. Auskunft: Inspektionsbezirk West des Instituts für Deutsche Kultur- und Wirtschaftspropaganda, Bochum, Lueg-Haus
14. August bis 3. Sept.	Wilna	**Wilnaer Messe**	Industrie- und Handelskammer in Wilna
20. bis 23. August	Königsberg	**27. Deutsche Ostmesse**	Messeamt Königsberg (Pr.), G. m. b. H., Königsberg (Pr.), Adolf-Hitler-Straße 6
August/September	Wilna	Flachs- und Hanfausstellung	Flachsgesellschaft (Towarzystwo Śniarskie), Wilno, ul. Św. Jacka 2
27. bis 31. August	Leipzig	**Herbstmesse: Mustermesse und Baumesse**	Leipziger Messeamt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Leipzig C 1, Markt 4
September	Dusseldorf	Internationaler Friseur-Wettbewerb mit Warenmesse	Reichsinnungsverband des Friseurhandwerks, Berlin S. W. 68, Dresdner Straße 50/51
2. bis 12. September	Lemberg	**Internationale Ostmesse mit Automobil-Abteilung**	Industrie- und Handelskammer, Abt. Ostmesse, Lemberg (Lwów), Akademicka 17
10. September	Hamburg	38. Hamburger Textilmustermesse	Hamburgische Ausstellungsgesellschaft m. b. H., Hamburg 1, Lombardsbrücke 1
16. bis 24. September	Koln	11. Westdeutsche Fachschau für das Gaststatten- und Beherbergungsgewerbe	Messe- und Ausstellungs-G. m. b. H., Köln-Deutz, Messeplatz
17. bis 19. September	Koln	Kolner Herbstmesse	Messe- und Ausstellungs-G. m. b. H., Köln-Deutz, Messeplatz
17. bis 20. September	Berlin	55. Seifenmesse	Fachgruppe Gesundheitspflege, Chemie und Optik, sowie Fachabteilung Seifen und Bürsten der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Berlin W. 35, Magdeburger Platz 1, III.
17. bis 23. September 17. bis 24. September	Wien	**Herbst-Mustermesse** **Technische Messe**	Wiener Messe-Aktiengesellschaft, Wien 82, Messe-Palast
22. Sept. bis 1. Oktober	Stuttgart	Reichsausstellung 1939 f. Nahrungs- und Genußmittel	Stuttgarter Ausstellungs-Aktiengesellschaft, Stuttgart, Kanzleistraße 34
25. bis 30. September	Bremen	Internationale Tabakmesse	Intern. Tabakwissenschaftliche Gesellschaft e. V., Bremen, Langenstraße 116
6. bis 16. Oktober	Berlin	Fachschau für das Gaststatten- und Beherberungsgewerbe Berlin 1939	Berliner Ausstellungen, Eigenbetrieb der Reichshauptstadt, Berlin-Charlottenburg, Messedamm 8
7. bis 15. Oktober	Frankfurt a. M.	2. Südwestdeutsche Büro-Ausstellung	Landesverband Hessen und Hessen-Nassau im Reichsverband des Büromaschinen- und Organisationsmittelhandels e. V. Auskunft: Messe- u. Ausstellungs-G. m. b. H., Frankfurt a. Main, Hohenzollern-Anlage 47

27. Deutsche Ostmesse

vom 20. bis 23. August 1939 in Königsberg.

Im Rahmen des internationalen Osthandels nimmt die Deutsche Ostmesse in Königsberg den Platz des Zentralmarktes ein, auf dem sich alljährlich deutsche und ausländische Kaufleute treffen, um an Hand der zur Messe gebrachten Muster bester Exportgüter in einen für beide Seiten fruchtbaren Warenaustausch einzutreten. Deutschland und seine Nachbarstaaten im Osten und Norden haben — in Ergänzung ihrer wirtschaftlichen Struktur — auf der Deutschen Ostmesse bisher stets erfolgreiche Geschäftsabschlüsse erzielen und ihre Handelsbeziehungen vertiefen können. Die ungebrochene Kaufkraft im deutschen Osten, die durch die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich in diesem Jahre noch gesteigert wird, wie auch die aufsteigende Wirtschaftsentwicklung in den Oststaaten lassen auch für die bevorstehende 27. Deutsche Ostmesse gute Geschäftsergebnisse erhoffen. Durch eine den Handelsbräuchen des Ostens angepaßte messetechnische Gliederung kommt das Meßamt Ausstellern wie Einkäufern entgegen. Diese Gliederung ermöglicht eine schnelle und sichere Unterrichtung über das Angebot. Die Hauptabteilungen der Messe sind

1. Allgemeine Warenmustermesse,
2. Technische und Baumesse,
3. Landwirtschafts - Ausstellung,
4. Handwerks - Ausstellung,
5. Auslands - Ausstellungen,
6. Fachausstellungen,
7. Sonderschauen.

Das ständige Anwachsen der Ausstellerzahlen zeugt von der steigenden wirtschaftlichen Bedeutung und dem zunehmenden Interesse an der Deutschen Ostmesse. Zwei Drittel der Aussteller kommen aus dem außerostpreußischen Reichsgebiet, während ein Drittel je zur Hälfte auf ostpreußische und ausländische Aussteller entfällt.

Über ihre exportfördernde Aufgabe hinaus steht die Deutsche Ostmesse besonders auch im Dienst des Vierjahresplans, indem sie sich als eine wirksame Propagandastelle für die neuen deutschen Roh- und Werkstoffe sowohl auf dem Binnenmarkt wie auch unter der stark interessierten ausländischen Kundschaft erwiesen hat.

In verschiedenen Fachschauen wirkt die Deutsche Ostmesse in Richtung einer bestimmten Verbrauchslenkung, wie etwa auf dem Gebiet der Energiewirtschaft. So stellt die Ostmesse für alle Zweige der Wirtschaft im Binnen- wie im Außenhandel die bewährte Mittlerin dar.

Die Warenmustermesse ist der Kern der Deutschen Ostmesse. Sie zeigt in mehr als 300 Warengruppen eine erschöpfende Auswahl von vielen tausend Einzelerzeugnissen. Systematisch gegliedert, umfaßt sie folgende 7 Abteilungen:

1. Textilwaren
2. Leder, Schuh- und Lederwaren
3. Haus- und Küchengeräte
4. Nahrungs- und Genußmittel
5. Chemikalien, Drogen, kosmetische Artikel
6. Papierwaren und Bürobedarf
7. Spiel-, Sport- und Galanteriewaren.

Die einzelnen Abteilungen werden geschlossen untergebracht, um eine volle Branchenkonzentration zu sichern.

Für einzelne Branchen werden Exportsonderschauen veranstaltet.

Die Technische Messe gibt einen umfassenden Überblick über den Stand der deutschen Industrie und Technik auf allen Produktionsgebieten. Für die interessierten Fachkreise stellt die Königsberger Messe die beste Gelegenheit dar, sich über alle Neuerungen auf ihren Spezialgebieten zu unterrichten. Die Verkaufserfolge in der Technischen Messe haben dazu geführt, daß immer neue Branchen die Fühlung mit den Absatzmärkten des deutschen und des europäischen Ostens über die Deutsche Ostmesse aufnehmen.

Die Technische Messe gliedert sich in die folgenden sechs Abteilungen:

Maschinenbau - Transportgeräte - Feuerlöschfahrzeuge und -geräte - Gas- und Elektrotechnik - Optik und Feinmechanik - Technische Bedarfsartikel

sowie die Fachausstellungen

Rundfunk - Kraftfahrzeuge - Landmaschinen.

Die Baumesse ist auf Grund der gewaltigen Entwicklung der Bautätigkeit im deutschen und europäischen Osten ein maßgeblicher Markt für den Absatz von Baumaschinen und Baumaterialien. Sie gliedert sich in die folgenden Abteilungen:

Baumaschinen - Installation - Wohnbedarf - Baustoffe.

An Hand von Beispielen gewährt sie Einblick in neuzeitliche Bauweisen.

Die Landwirtschafts-Ausstellung wird den besonderen Wirtschaftserfordernissen des vorwiegend agrarischen Ostens gerecht. Das Kernstück ist der Landmaschinenmarkt, der im Hinblick auf den im In- und Ausland immer fühlbarer werdenden Mangel an Arbeitskräften stärkstes Interesse findet.

In agrarpolitischen und betriebswirtschaftlichen Lehrschauen des Reichsnährstandes unterrichten sich deutsche und ausländische Bauern über ihr Fachgebiet. Hier erfahren sie Anregungen zum Kauf für in Hof und Feld benötigte Arbeitsmittel, die ihnen in den übrigen Abteilungen der Messe, wie auf dem schon im Rahmen der Technischen Messe erwähnten Landmaschinen-Markt, angeboten werden.

Im einzelnen sind in der Landwirtschafts-Ausstellung folgende Abteilungen zusammengefaßt:

Landwirtschaftliche Geräte und Anlagen
Landwirtschaftlicher Bedarf aller Art
Saatenmarkt
Tierschauen mit Auktionen.

Die Handwerks-Ausstellung ist eine von etwa 30 Innungen des Gebrauchshandwerks beschickte Leistungsschau, die vor allem auch die exportfähigen Erzeugnisse des deutschen Handwerks herausstellt.

Die Handwerks-Ausstellung ist gegliedert in die Abteilungen
Gebrauchshandwerk
Werkstätteinrichtungen und Handwerksgeräte
und die Sonderschau: Deutsches Kunsthandwerk.

Die Auslandsausstellungen verleihen der Deutschen Ostmesse am sichtbarsten den Charakter der internationalen Messe. Die in Kollektiv-Ausstellungen oder durch Einzelfirmen vertretenen ausländischen Staaten bieten für Deutschland importfähige Waren an. Auf der Deutschen Ostmesse 1938 waren nicht weniger als 12 Staaten vertreten, und zwar:

Britisch - Indien	Mandschukuo
Bulgarien	Norwegen
Estland	Polen
Finnland	Schweden
Lettland	Türkei
Litauen	Ungarn

Ständiger Aussteller ist stets auch die Freie Stadt Danzig.

Zur intensiven Pflege des Auslandsgeschäfts ist dem Meßamt das Wirtschaftsinstitut für die Oststaaten angegliedert, das sich mit Marktforschung und Marktbeobachtung befaßt. Die Ergebnisse dieser Arbeiten finden ihren Niederschlag in kostenlosen Auskünften über den gegenseitigen Bedarf und die Möglichkeiten des beiderseitigen Warenabsatzes. Während der Messe treffen sich in besonderen Außenhandelsbesprechungen deutsche und ausländische Kaufleute zu persönlicher Fühlungnahme über die möglichen Handelsbeziehungen, wobei auch die Technik des Auslandsgeschäfts — Zoll-, Devisen-, Verkehrsfragen usw. — erörtert werden.

Leipziger Herbstmesse vom 27. bis 31. August

PdE. In der Zeit vom 27. bis 31. August wird die diesjährige Leipziger Herbstmesse abgehalten. Das Leipziger Messamt weist darauf hin, dass das Angebot der diesjährigen Leipziger Herbstmesse an Fertigwaren dem der Frühjahrsmesse völlig gleich sein wird. Nach den bereits vorliegenden Anmeldungen ist wieder mit einer starken internationalen Beteiligung zu rechnen.

Handel, Recht und Steuern

Wichtige Zahlungstermine im Monat August

7. August: Zahlung der Diensteinkommensteuer (Podatek od uposażeń) für Juli.

10. August: Anmeldung und Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge an die zuständige „Ubezpieczalnia Społeczna" für Juli, und zwar:
für alle Arbeitnehmer: Kranken- und Unfallversicherung;
für Geistesarbeiter: Angestellten- und Arbeitslosenversicherung;
für physische Arbeiter: Alters- und Invalidenversicherung;
Anmeldung der Arbeitslosen-Versicherungsbeiträge für physische Arbeiter für Juli bei dem zuständigen „Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy".

15. August: Fälligkeit der Umsazsteuer für das II. Quartal 1939 von allen Unternehmen ohne ordnungsgemässe Buchführung.

20. August: Zahlung der am 10. d. Mts. angemeldeten Arbeitslosenversicherungsbeiträge für physische Arbeiter und der Arbeitsfondsbeiträge für alle Beschäftigten bei dem zuständigen „Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy".

25. August: Umsatzsteuer für Juli zahlen Unternehmen mit ordnungsmässiger Buchführung.

31. August: Zahlung der Arbeitsfondsabgabe von Mietseinnahmen im II. Quartal 1939, zahlbar beim zuständigen Finanzamt (Urząd Skarbowy).

Grössere Arbeiterzahl — Gewerbepatent

Rechtsquelle: Rundschreiben des Finanzministeriums vom 30. Juni 1939 L. D. V. 4030/4/39.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hat das Finanzministerium das oben angeführte Rundschreiben erlassen.

Bekanntlich ist in verschiedenen Handels- und Gewerbeunternehmen die Kategorie des Patentes abhängig von der Anzahl der in dem Unternehmen beschäftigten Personen. Die zulässige Höchstzahl der Beschäftigten ist festgesetzt zunächst in dem Tarif der Patente zum Gesetz über die staatliche Gewerbesteuer sowie in den hierzu erlassenen Rundschreiben des Finanzministeriums. Das letzte Rundschreiben betr. Anzahl der Beschäftigten für das Jahr 1939 haben wir in der Nr. 12 unserer Verbandszeitung vom 15. Dezember 1938 ausführlich besprochen. Nach der Verfügung vom 30. Juni d. Js. hat das Ministerium nun bestimmt, daß in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1939 eine beliebige Anzahl von Personen beschäftigt werden kann, ohne dass ein höheres Patent auszukaufen ist.

Diese Erleichterung bezieht sich auf alle die Unternehmen, die am 30. Juni 1939 die gesetzlich für das Jahr 1939 vorgesehenen Patente besitzen, d. h. also, daß bis zum 30. Juni die Anzahl der Beschäftigten der im Gewerbesteuergesetz bzw. in dem letzten Rundschreiben festgesetzten Norm entsprechen mußte.

Lokalsteuer von Wohnungen der Hausverwalter

Rechtsquelle: Dekret des Staatspräsidenten vom 14. 11. 1935 über die Lokalsteuer (Dz. U. R. P. Nr. 82, Pos. 505).

Gemäss Art. 2, Pkt. 9 des Gesetzes vom 2. 8. 1926 über die Lokalsteuer (Dz. U. R. P. Nr. 85, Pos. 772) waren die Wohnungen der Hausverwalter von der Lokalsteuer befreit. Dieses Gesetz ist am 1. 1. 1936 ausser Kraft getreten und an seine Stelle traten die Bestimmungen des Dekrets des Staatspräsidenten über die Lokalsteuer vom 14. 11. 1935.

Dieses Dekret sieht keine Bestimmung vor, wonach Wohnungen von Hausverwaltern von der Lokalsteuer befreit sind. Hausverwalter müssen demnach die Lokalsteuer, angefangen vom 1. 1. 1936 entrichten.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir nochmals darauf hin, dass Wohnungen, die aus 1 und 2 Räumen bestehen, auf Grund des Art. 2, Pkt. 7 des Dekrets von der Lokalsteuer befreit sind, unabhängig davon, von wem sie bewohnt sind. Unter „Raum" versteht man alle Arten von Räumlichkeiten wie: Wohnzimmer, Küche, Dienstzimmer. Ausgenommen davon sind Badezimmer, Speisekammern, Veranden, Vorzimmer, Korridore usw., d. h. Räumlichkeiten, die auch nach einem Umbau nicht als Wohnraum benutzt werden können.

Steuererleichterung für Börsentransaktionen

Rechtsquelle: Rundschreiben des Finanzministeriums vom 29. III. 1939 L. D. V. 23265/4/38.

In dem oben erwähnten Rundschreiben hat das Finanzministerium den Begriff „Börsentransaktionen", bei denen eine Erleichterung in der Gewerbesteuer zusteht, näher erläutert.

Unter Börsentransaktionen im Sinne des § 29 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 28. Dezember 1924 über die Organisation von Börsen im Sinne des Gesetzes vom 18. März 1935 (Dz. U. R. P. Nr. 24, Pos. 163) versteht man an Warenbörsen solche Verträge, die

a) zwischen Börsenmitgliedern,
b) zwischen Börsenmitgliedern und -Besuchern oder
c) zwischen Börsenbesuchern

abgeschlossen wurden und Werte betreffen, die an der betr. Börse durch den Börsenrat zu Umsätzen und Notierungen zugelassen wurden, wenn diese Verträge auf Grund von Vertragskarten bestätigt sind, die durch den Makler im Börsenlokal und in der Börsenzeit (in der Börsenversammlung) ausgestellt wurden.

Wenn der Vertrag diesen Bedingungen entspricht, so hat die Tatsache, ob die Forderung für gelieferte Ware in bar bezahlt wurde, wie es die Börsenvertragskarte vorsieht, oder ob sie in anderer Weise z. B. in Wechseln bzw. in Raten geregelt wurde, keinen Einfluß auf den Charakter der Börsentransaktion, da diese Eventualität nicht im Recht vorgesehen ist.

Besteuerung des Einkommens von Saisonarbeitern

Rechtsquelle: Rundschreiben des Finanzministeriums vom 6. VIII. 1936 L. D. V. 23502/2/36.

Mit Rücksicht auf die häufig an uns gerichteten Anfragen bringen wir nachstehend die Bestimmungen des oben erwähnten Rundschreibens.

Bekanntlich beginnt gemäß Art. 43, Teil II des Einkommensteuergesetzes die Pflicht zur Zahlung der Einkommensteuer bei einem Einkommen aus der Verdienstarbeit von zł 1 500,— jährlich. Nach dem erwähnten Rundschreiben unterliegen Saisonarbeiter der Einkommensteuer erst bei einem Jahreseinkommen von über 2 500,— zł. Diese Verfügung betrifft nur diejenigen Arbeiter, die im Baugewerbe oder bei öffentlichen Arbeiten saisonweise beschäftigt sind.

Diese Verfügung ist am Tage der Veröffentlichung, d. h. am 10. August 1936 in Kraft getreten.

Erhöhung der Lehrlingsnormen in den Werkstätten der Metallbranche

Rechtsquelle: Verfügung des Handelsministeriums Nr. P. R. VI/2/116.

Das Handelsministerium hat im Einverständnis mit dem Ministerium für soziale Fürsorge eine Verfügung an die Wojewodschaftsbehörden erlassen, gemäss der die Lehrlingsnormen in den Handwerksstätten der Metallbranche mit Rücksicht auf den sich dauernd steigernden Bedarf an Fachleuten im Metallgewerbe erhöht werden sollen.

Gleichzeitig macht das Handelsministerium darauf aufmerksam, dass in den Handwerkszweigen, in denen ein Ueberschuss an Lehrlingen zu verzeichnen ist, wie z. B. in einigen Gruppen der Lebensmittel- und Bekleidungsbranche, die bisherigen Normen evtl. begrenzt werden sollen.

Diesem Rundschreiben ist ein vom Handelsministerium aufgestelltes Verzeichnis beigefügt, das folgende Lehrlingsnormen im Handwerk vorsieht:

1. Für **Werkstätten aller Handwerksberufe** mit Ausnahme von Tischlereien und Werkstätten der **Metallbranche:**
   a) auf einen zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigten Meister — 1 Lehrling,
   b) auf einen Meister und einen ständig beschäftigten Gesellen — 2 Lehrlinge,
   c) auf jede weiteren 2 Gesellen — 1 Lehrling,
   d) insgesamt höchstens 5 Lehrlinge.
2. Im **Zimmerer- und Maurerhandwerk** — höchstens 6 Lehrlinge.
3. Für **Tischlereien:**
   a) auf einen zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigten Meister — 1 Lehrling,
   b) auf die ersten 2 ständig beschäftigten Gesellen — je 1 Lehrling,
   c) über 2 Gesellen — für jede weiteren 2 Gesellen — 1 Lehrling.
4. In der **Metallbranche:**
   a) auf einen zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigten Meister — 1 Lehrling,
   b) auf jeden Gesellen — 1 Lehrling,
   c) insgesamt höchstens 10 Lehrlinge.

Beiträge für den Arbeitsfonds

Rechtsquelle: Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge vom 23. März 1939 (Dz. U. R. P. Nr. 37, Pos. 241).

Nach Art. 17 des Gesetzes vom 16. März 1933 über den Arbeitsfonds haben bekanntlich eine Anzahl von Personen, insbesondere Vertreter der freien Berufe, 1% des versteuerten Einkommens aus der Berufsarbeit an den Arbeitsfonds zu entrichten (u. a. gehören hierzu Notare, Gerichtsvollzieher, Aerzte, Dentisten, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure usw.). Durch die oben angeführte Verordnung ist die Pflicht zur Zahlung von 1% des versteuerten Einkommens an den Arbeitsfonds auf folgende Personen bzw. Berufe ausgedehnt worden:

1) Publizisten,
2) vereidigte Landmesser,
3) Buchhalter,
4) Patentanwälte,
5) Zahntechniker,
6) Vermittler wie
   a) Handelsvermittler und Makler,
   b) Reisende,
   c) Expediteure, die im Auftrage dritter Personen die Verzollung von Waren, die ausgeführt bzw. eingeführt werden, tätigen,
   d) Inspektoren und Agenten von Versicherungsunternehmen, Beförderungs- und Verkehrsunternehmen sowie Kreditinstituten,
7) Hebammen,
8) Kosmetiker,
9) Personen, die die Berechtigung zur Pflege besitzen,
10) Masseure.

Dieser Gebühr unterliegen nicht Dienstgehälter oder Entschädigungen auf Grund von Arbeitsverträgen, die von den in Abschnitt 1) genannten Personen bezogen werden.

Die erste Gebühr wird für das Steuerjahr 1939 erhoben.

Diese Verordnung ist am Tage der Veröffentlichung, d. h. am 25. April d. Js. in Kraft getreten.

Wichtige Entscheidungen für Hausbesitzer

Die Zinsen für eine als **Grundstückshypothek** aufgenommene Anleihe, welche zum Erweiterungsbau des Grundstücks verwendet wurde, sind vom Bruttoeinkommen **auch in dem Falle abzugsfähig**, wenn das Einkommen aus dem Erweiterungsbau auf Grund der Vorschriften der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. April 1927 über den Ausbau der Städte (Dz. Ust. R. P. Pos. 372) steuerfrei ist. (NTA 5. 10. 1935 Reg.-Nr. 2738/32).

Die vertragliche **Entschädigung**, welche ein Hausbesitzer einem Mieter infolge Nichtfertigstellung der Räume zum vertraglichen Termin bezahlt hat, ist keine abzugsfähige Ausgabe. (NTA 20. 1. 1936, Reg.-Nr. 7739/32).

Zwecks Feststellung der **Mietsrückstände** genügt die Vorlegung einer Erklärung der Mieter über ihre Mietsschulden. (NTA 14. 3. 1938, 2580/35).

Die Kosten für die **Anbringung einer neuen Scheibe an Stelle der infolge eines Tumultes ausgeschlagenen** sind vom Bruttoeinkommen aus Grundstücken abzugsfähig, sofern der Steuerzahler keine Entschädigung von einer Versicherungsgesellschaft erhalten hat. (NTA 12. 1. 1938, Reg.-Nr. 4065/36).

Bei der Festsetzung des Einkommens des Hauseigentümers werden Ausgaben des Mieters für **Renovationen** bzw. für gewisse Umgestaltungen investitionsmässigen Charakters, die entsprechend dem Mietsvertrage erfolgten, dem Einkommen des Hausbesitzers hinzugerechnet. (NTA 16. 12. 1935, Reg.-Nr. 6194/33).

Der Umstand, dass der **Umbau des Grundstücks** auf Grund einer Aufforderung des Magistrates erfolgte, genügt nicht zur Begründung der Abzugsfähigkeit dieser Unkosten. Entscheidend hierfür ist der Umstand, ob der erfolgte Umbau seinem Wesen nach als Verbesserung der Einkommensquelle anzusehen ist. (NTA 2. 6. 1933, Reg.-Nr. 2542/36 und 2685/36).

Die Ausgaben des Hausbesitzers für den **Anschluss an das Kanalisations- und Wasserleitungsnetz** der Stadt gelten als Ausgabe zur Verbesserung der Einkommensquelle und dürfen daher vom Bruttoeinkommen nicht abgezogen werden, **auch** wenn der Anschluss auf Verlangen der Behörden erfolgte. (NTA 12. 6. 1935, Reg.-Nr. 6839/33).

Anmerkung: Die Ausgaben für **Wasserleitungs-Kanalisationsarbeiten in bestehenden Bauten** in der Zeit vom 1. Januar 1939 bis 1. Januar 1942 sind auf Grund des Gesetzes über die Investitionsvergünstigungen (Dz. U. R. P. Nr. 26, Pos. 224 vom Jahre 1938) abzugsfähig. Zinsen für Investitionsanleihen dürfen vom Bruttoeinkommen abgezogen werden. (NTA 23. 2. 1934, Reg.-Nr. 3536/29).

Zinsen für eine auf dem Hausgrundstück lastende Schuld, dessen Einkommen auf Grund der Vergünstigungen für Neubauten steuerfrei ist, werden vom Einkommen des Hausbesitzers, welches er aus anderen Quellen erzielt, nicht abgezogen. (NTA 24. 4. 1936, Reg.-Nr. 2198/34).

Flucht ins Ausland

Rechtsquelle: Dz. U. Nr. 57, Pos. 367 vom 30. 6. 1939.

Am 30. Juni ist das Gesetz über besondere strafrechtliche Verantwortung in Fällen von Flucht zum Feinde oder ins Ausland in Kraft getreten.

Bei Vergehen gegen die Artikel 34, 39, 40, 46, 47 und 48 des Militärstrafgesetzbuches oder des Artikels 173 des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht kann das Gericht den Täter, wenn er zum Feinde überläuft oder ins Ausland flüchtet, ausser mit den vorgesehenen Strafen noch mit folgenden Sonderstrafen belegen: a) Beschlagnahme seines Vermögens sowie b) Verlust der Berechtigung zur Entgegennahme von Erbschaften und Schenkungen.

Der Vermögensbeschlagnahme unterliegen das bewegliche und unbewegliche Vermögen sowie Forderungen und alle anderen Vermögensrechte des Flüchtlings mit Ausnahme der Gegenstände, die auch von einer Zwangsvollstreckung durch das Gericht ausgeschlossen waren. Das verfallene Vermögen geht auf den Staatsschatz über und wird dem Nationalen Verteidigungsfonds zugeführt.

Der Verlust des Rechts zur Uebernahme von Erbschaften betrifft sowohl die gesetzliche Erbschaft als auch die testamentarische Erbschaft. An Stelle des Erbnehmers tritt der Staatliche Nationale Verteidigungsfonds die Erbschaft an. Analog verhält es sich mit dem Recht zur Entgegennahme von Schenkungen.

Der Verlust des Rechtes zur Entgegennahme von Erbschaften und Schenkungen gilt für dauernd.

Alle Rechtshandlungen, die der Flüchtling nach seiner Flucht oder zwei Jahre vor der Flucht zur Umgehung der Folgen dieses Gesetzes unternimmt, werden vom Gericht ungültig erklärt, wenn dem Erwerber die Absicht des Flüchtlings bekannt sein musste. Bei Personen, die in einem nahen Verhältnis zu dem Geflüchteten stehen, wird diese Kenntnis vorausgesetzt.

Handelsgerichtliche Eintragung von Unternehmen

Rechtsquelle: Art. 4 und 6 des Handelsgesetzbuches — Verordnung des Handelsministers vom 13. 10. 1936.

In den letzten Wochen sind verschiedene Anfragen betr. handelsgerichtlicher Eintragung eines kaufmännischen bzw. Gewerbeunternehmens an uns ergangen. Wir geben unseren Mitgliedern daher noch einmal die wichtigsten Bestimmungen zur Kenntnis.

Nach Art. 4, § 1 des Handelsgesetzbuches (Kodeks Handlowy) ist ein Kaufmann, der ein Verdienstunternehmen in grösserem Ausmasse führt, Registerkaufmann und nach Art. 6 des Gesetzes verpflichtet, das Unternehmen beim zuständigen Bezirksgericht registrieren zu lassen. Als Unternehmen, die in grösserem Ausmasse geführt werden, gelten nach der oben zitierten Verordnung folgende:

1) Verdienstunternehmen, die nach dem Gesetz vom 15. Juli 1929 über die staatliche Gewerbesteuer zu Handelsunternehmen der I. Kategorie gezählt werden;

2) von den Verdienstunternehmen, die nach dem unter 1) erwähnten Gesetz zu Handelsunternehmen der II. Kategorie gehören, die Unternehmen des Detailhandels, Kommissions-, Expeditions-, Transportunternehmen sowie Handelsvermittlungsbüros, es sei denn, dass das Registergericht anerkennt, dass das betr. Unternehmen nicht in grösserem Ausmasse geführt ist;

3) Verdienstunternehmen, die nach den Bestimmungen über die staatliche Gewerbesteuer zu den Industrieunternehmen der Kategorie I—V gehören und — soweit es sich um Nebenunternehmen handelt, die mit der Landwirtschaft verbunden sind — zu Gewerbeunternehmen der Kat. I—V gerechnet werden, wenn diese Nebenunternehmen mehr als 50% der Produkte verarbeiten, die nicht aus der dem Unternehmer gehörenden Landwirtschaft stammen;

4) Verdienstunternehmen, die zu Gewerbeunternehmen der Kat. VI—VIII gezählt werden, wenn die Besitzer dieser Unternehmen nebenbei Handelsgeschäfte auf Grund eines Patentes der I. bzw. II. Kategorie führen, in denen Artikel eigener Herstellung verkauft werden;

5) alle Verdienstunternehmen, deren Umsatz 100000 zł jährlich übersteigt. Wenn es sich um Nebenunternehmen handelt, die mit der Landwirtschaft in Zusammenhang stehen, so müssen diese Unternehmen ausserdem den Bedingungen entsprechen, die in Pkt. 3) erläutert sind.

In dem unter 2) angeführten Fall, d. h., wenn es dem Registergericht freigestellt ist, zu entscheiden, ob das Unternehmen in

grösserem Ausmasse geführt ist, entscheidet das Gericht auf Antrag des Kaufmannes nach Einholung des Gutachtens der zuständigen Finanz- und Handelskammer. Geht das Gutachten der erwähnten Kammern innerhalb von 3 Monaten nicht ein, so trifft das Gericht seine Entscheidung auf Grund des ihm zur Verfügung stehenden Materials.

Als Umsatz im Sinne des Pkt. 5) unserer Ausführungen gilt der durch die Finanzbehörde für das letzte Jahr zur Veranlagung der Gewerbesteuer zugrunde gelegte Umsatz, sowie weiterhin der Umsatz, der aus dem Verkauf von Artikeln, die der vereinfachten Umsatzsteuer (scalony podatek) unterliegen, erzielt wurde und der Umsatz, der auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen von der Umsatzsteuer befreit ist.

Wenn ein Betriebsführer mehr als ein Handels- bzw. Gewerbeunternehmen besitzt, wird zur Feststellung der Höhe des Umsatzes die Gesamtsumme des Umsatzes genommen, der in allen Betrieben, die zu diesem Unternehmen gehören, erzielt wurde.

Ohne Rücksicht auf die Höhe des Umsatzes kann die zuständige Handelskammer folgende Unternehmen als Unternehmen, die in grösserem Ausmasse geführt werden, mithin also der Registrierung unterliegen, erklären:

1) alle Verdienstunternehmen, die zur II. Handelskategorie gehören und nicht den oben vorgesehenen Bedingungen entsprechen;
2) Verdienstunternehmen, die nicht den oben angeführten Bedingungen entsprechen und die 2 oder mehreren Personen gehören, die vertraglich ein gemeinsames Unternehmen nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches über die offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft führen.

Die Entscheidung der Handelskammer ist auch massgebend für die Beurteilung, ob ein Verdienstunternehmen, das von der Kammer als in grösserem Ausmasse geführt angesehen wurde, diesen Charakter verloren hat.

Wenn ein Verdienstunternehmen zu keiner Kategorie von Gewerbeunternehmen zahlt, so erachtet man es als zu der Kategorie gehörig, zu der es gezahlt wurde, wenn es der Gewerbesteuer unterlegen wurde.

Obige Verordnung ist am 5. November 1936 in Kraft getreten.

Wichtige Entscheidung des Posener Appellationsgerichtes.

Gesetzliche Erben brauchen keine Genehmigung

bei Uebernahme von Grundstücken in der Grenzzone.

Bekanntlich ist die schwerwiegendste und am meisten umstrittene Bestimmung des Grenzzonengesetzes diejenige, die den Besitzwechsel von in der Grenzzone gelegenen Grundstücken im Wege der Erbschaft regelt. Das Grenzzonengesetz bestimmt, dass grundsätzlich für die Uebernahme eines Grundstückes, das in der Grenzzone gelegen ist, die Genehmigung des zuständigen Wojewoden eingeholt werden muss. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung bildet die Uebernahme eines Grundstückes durch einen Erben, der gleichzeitig gesetzlicher Erbe ist. In diesem Fall ist die Einholung einer Genehmigung nicht erforderlich. **Der Streit ging nun darum, ob dieser Erbe gesetzlicher Alleinerbe sein muss oder nicht.**

Die Gerichte der unteren Instanzen standen bisher auf dem Standpunkt, dass der Erbe gesetzlicher Alleinerbe sein müsse und verlangten stets die Vorlage einer Genehmigung des zuständigen Wojewoden. Solche Genehmigungen wurden bekanntlich in den meisten Fällen nicht erteilt.

Jetzt endlich ist eine klärende und grundsätzliche Entscheidung durch das Posener Appellationsgericht gefällt worden, das die Ansicht vertritt, dass **für die Erbübernahme durch eine Person, die gleichzeitig gesetzlicher Erbe ist — ohne Rücksicht auf die Zahl der gesetzlichen Miterben —, eine Genehmigung nicht notwendig ist.** Es handelt sich bei diesem Gerichtsurteil um eine Klage des Besitzers von Lipczyn bei Berent, Richard Lenz, gegen die Forderung des Bezirksgerichts in Berent auf Beibringung einer Genehmigung zur Ueberschreibung der Besitzrechte. Die II. Zivilabteilung des Posener Bezirksgerichts befasste sich in einer Sitzung am 22. April 1939 — Vorsitzender Vizepräses des Appellationsgerichts Norski, Beisitzer die Appellationsrichter Klebba und Stasiński — mit dieser Klage und fällte unter Nr. II CZ/X/672/38 folgendes Urteil:

1. Der eingeklagte Beschluss und der Beschluss der Hypothekenabteilung des Burggerichts in Berent vom 3. Februar 1938 wird abgelehnt und die Angelegenheit wird dieser Abteilung zur nochmaligen Behandlung und Entscheidung überwiesen, wobei die in der vorliegenden Entscheidung enthaltenen Bemerkungen zu berücksichtigen sind.

2. Die bisher entstandenen Kosten werden nicht berechnet.

Die Urteilsbegründung veröffentlichen wir ihrer grossen Bedeutung wegen in der wörtlichen Uebersetzung. Sie lautet:

Eingetragene Eigentümer der Besitzung Lipczyn sind das Ehepaar Karl und Johanna Lenz, die in allgemeiner Gütergemeinschaft lebten. In einem Gesuch vom 6. Juli 1937 beantragte Richard Lenz seine Eintragung als einzigen Eigentümer dieser Besitzung, wobei er die Erbschaftsbescheinigung des Burggerichts in Berent vom 10. Juli 1937 Nr. 4 VI. 63 und 64/37 vorlegte, aus der hervorgeht, dass nach dem Tode von Karl Lenz am 20. Januar 1933 den ganzen Nachlass auf Grund eines Testaments Johanna Lenz erbte und dass nach deren Tode am 31. Dezember 1936 ihr Sohn Richard Lenz als testamentarischer Erbe den ganzen Nachlass übernahm.

Durch Verfügung vom 7. September 1937 forderte die Hypothekenabteilung des Burggerichts in Berent den Antragsteller auf, die Genehmigung auf Ueberschreibung des Grundbesitzes „von den kompetenten Behörden" vorzulegen, da aus dem Testament nicht hervorgehe, ob der Antragsteller gleichzeitig einziger gesetzlicher Erbe ist.

Richard Lenz legte dar, dass er deutscher Staatsangehöriger ist. Er reichte gegen den Beschluss der Hypothekenabteilung beim Burggericht in Berent vom 3. Februar 1938, durch den sein Gesuch vom 6. Juli 1937 abgelehnt wurde, Beschwerde ein, indem er ausführte, dass ihm die Besitzung Lipczyn zwar auf Grund eines gemeinsamen Testaments seiner Eltern vom 10. August 1929 Nr. 4 IV. 31/29 beim Burggericht in Berent zugefallen sei, dass er aber gleichzeitig der gesetzliche Erbe der Eltern sei, weshalb eine Genehmigung der Verwaltungsbehörden nicht erforderlich wäre. Durch den eingeklagten Beschluss wurde diese Beschwerde mit der Begründung abgelehnt, der Antragsteller habe nicht nachgewiesen, dass er einziger, laut Gesetz für den ganzen Erbteil in Frage kommender Erbe sei. Er müsse also nach Art. 12 der Verordnung über die Staatsgrenzen eine Genehmigung vorlegen.

In einer weiteren Beschwerde, die in ordnungsgemässer Form eingereicht wurde, führt Richard Lenz aus, dass kraft des Art. 12 der Verordnung über die Staatsgrenzen ein Ausländer ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörden den auf Grund eines für den Todesfall angefertigten Rechtsaktes übernommenen Grundbesitz weiter behalten darf, wenn der Erwerber gleichzeitig gesetzlicher Erbe ist. Ausserdem ist Lipczyn eine Rentenansiedlung, die deshalb nicht der Zerstückelung unterliegt; wenn also der Beschwerdeführende nicht kraft des Gesetzes für den ganzen Erbteil berufen ist, so kann er doch ohne Erlangung der Genehmigung den Besitz Lipczyn behalten.

Bei der Klärung der Angelegenheit muss folgendes berücksichtigt werden.

Wie aus dem Inhalt der Erbbescheinigung vom 10. Juli 1937 hervorgeht, ist dem Beschwerdeführenden der Grundbesitz Lipczyn am 31. Dezember 1936 zugefallen, d. h. am Todestage seiner Mutter. In dieser Zeit verpflichteten die Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. Dezember 1927 über die Staatsgrenzen (Dz. Ust. Nr. 117, Pos. 996), die abgeänderte Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. März 1928 (Dz. Ust. Nr. 32, Pos. 306), die Verordnung des Staatspräsidenten vom 3. Dezember 1932 (Dz. Ust. Nr. 109, Pos. 894) und die Verordnung des Staatspräsidenten vom 28. Dezember 1935 (Dz. Ust. Nr 10, Pos. 976). Im Sinne des Art. 10 der angeführten Verordnung können Ausländer nur auf Grund einer Genehmigung des Innenministers einen im Grenzgebiet liegenden und in der Zeit der Geltungsdauer der Vorschriften über die Staatsgrenzen auf dem Wege der Erbschaft durch für den Todesfall angefertigte rechtliche Akte erworbenen Grundbesitz behalten, falls der Bedachte nicht gleichzeitig von Gesetzes wegen zur Erbschaft berufen ist. **Die unteren Gerichtsinstanzen haben in diesem Zusammenhang die Ansicht geäussert, dass das Beharren im Besitz von Grundstücken in der Grenzzone, die auf dem Erbschaftswege erworben wurden, ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörden nur dann erfolgen darf, wenn der bedachte Ausländer von Gesetzes wegen zur ganzen Erbschaft berufen ist. Diese Ansicht ist nicht zutreffend.**

Die Verordnung über die Staatsgrenzen ist im Verhältnis zu den Normen des Privatrechts ein Recht mit Ausnahmecharakter, da es in erheblichem Masse den grundsätzlich freien Umsatz mit Grundstücken einschränkt. Aus diesem Grunde muss hinsichtlich seiner Bestimmungen eine möglichst genaue und aufklärende Auslegung angewandt werden.

Die im Inhalt des oben angeführten Artikels 12 enthaltene Ausnahme muss so verstanden werden, dass ein Ausländer, der auf dem Erbschaftswege auf Grund von für den Todesfall angefertigter rechtlicher Akte in der Grenzzone ein Grundstück erworben hat, eine Genehmigung für das Beharren im Besitz des Grundstücks nicht vor-

zulegen braucht, wenn er gleichzeitig von Gesetzes wegen zur Erbschaft berufen ist.

In der genannten Norm ist dagegen weder direkt noch indirekt der Vorbehalt ausgedrückt, dass der Bedachte zum ganzen Erbe berufen ist.

Bei der Einführung der Vorschriften über die Vorbehalte bei der Erwerbung oder Weiterbehaltung von Grundstücken in der Grenzzone beabsichtigte der Gesetzgeber, die Kontrolle der Staatsbehörden über den Umsatz mit Grundstücken zu erweitern, um den Uebergang von Grundbesitz auf solche Personen zu verhindern, die in irgendeiner Weise die Interessen und die Sicherheit des Staates gefährden könnten. Lediglich in den Fällen, da es sich um den Erwerb von Grundstücken auf dem Erbschaftswege handelt, verzichtet der Staat, der die natürliche Erbschaftsordnung achtet, auf das Recht der Kontrolle mit der Einschränkung, dass der auf Grund eines Rechtsaktes beim Todesfall Bedachte nicht irgendeine beliebige Person ist, sondern aus der Reihe derjenigen erwählt sein muss, die das Gesetz zu Erben beruft.

Wenn also von den Einschränkungen des Art. 12 der Verordnung über die Staatsgrenzen gewisse Personen nicht erfasst sind, so ist es vom Gesichtspunkt der Tendenz dieser Verordnung aus gleichgültig, ob die betreffende Person von Gesetzes wegen die ganze Erbschaft oder nur einen Anteil daran erhält.

Im übrigen ist es in gewissen Fällen, die dem vorliegenden ähnlich sind, vom Gesichtspunkt der Staatsinteressen aus (bei der gegenwärtigen Fassung der Normen der Verordnung über die Staatsgrenzen) günstiger, wenn die Erbschaft einer Person (selbst einer „unerwünschten") zufällt, als gemeinsam mehreren solchen Personen.

Indem die Gerichte erster und zweiter Instanz eine ablehnende Auslegung zur Anwendung brachten, umgingen sie das Gesetz und insbesondere den Art. 12 der Verordnung über die Staatsgrenzen, weshalb bei der Ablehnung der eingeklagten Entscheidungen die Angelegenheit zur erneuten Prüfung bei Fortlassung der gerügten Fehler zurückzuweisen ist.

Dabei muss hinzugefügt werden, dass Art. 12 der Verordnung über die Staatsgrenzen vom 27. Dezember 1927 in der Fassung der Veröffentlichung vom 22. Januar 1937 (Dz. U. Nr. 11, Pos. 83) genau so lautet wie vorher, so dass die oben angeführte Auslegung auch jetzt noch anzuwenden ist. Nebenbei muss erwähnt werden, dass hinsichtlich polnischer Staatsbürger (und polnischer Rechtspersonen) Art. 13 der angeführten Verordnung den Innenminister berechtigt, den Erwerb von Grundbesitz auf Grund von rechtlichen Akten, die zwischen Lebenden und für den Fall des Todes angefertigt wurden, ohne Genehmigung des Wojewoden zu verbieten, wenn nicht ein Erbschaftsfall von Gesetzes wegen vorliegt. In Anlehnung an diese Vorschrift und in seinem Rahmen macht der § 1 der Verordnung des Innenministers vom 22. Januar 1937 (Dz. Ust. Nr. 12, Pos. 84) den Erwerb von Grundstücken von der Erlangung einer Genehmigung des zuständigen Wojewoden abhängig, jedoch mit Ausnahme der Erbschaften von Gesetzes wegen. Wenn ein polnischer Staatsbürger, der durch Erbschaft eine im Grenzgebiet liegende Besitzung erworben hat, ohne dass er gleichzeitig von Gesetzes wegen zum Erben berufen ist, und wenn er diese Besitzung behalten will, so muss er die Genehmigung des Wojewoden erlangen (§ 2). Und in diesem Falle bildet dann aus denselben Beweggründen heraus wie Art. 12 der Verordnung über die Staatsgrenzen, der § 2 der Ausführungsverordnung vom 22. Januar 1937 eine Ausnahme des Grundsatzes der Abhängigmachung eines Grundstückerwerbs von der behördlichen Genehmigung durch solche Personen, die auch gesetzlich zur Erbübernahme von Grundbesitz in der Grenzzone berechtigt sind. Hierbei ist dieses Privileg nicht eingeschränkt worden etwa in dem Sinne, dass wenn der Erbe durch einen rechtlichen für den Todesfall angefertigten Akt mehr erwarb als ihm von Gesetzes wegen zukam, zum Behalten des Ueberschusses schon eine Genehmigung notwendig wäre; der Nachdruck ist vielmehr auf die Worte „zum Erben von Gesetzes wegen berufen" zu legen, d. h. auf die Eigentümlichkeit des Erwerbers (§ 2 der Ausführungsverordnung).

Wenn also ein polnischer Bürger einen durch einen rechtlichen, für den Todesfall angefertigten Akt erworbenen Grundbesitz behalten will, so ist eine Genehmigung schon dann nicht erforderlich, wenn der Bedachte von Gesetzes wegen zur Erbschaft dieses Grundstücks als Miterbe berufen ist.

Polnische Staatsbürger und polnische Rechtspersonen können nämlich, nicht einmal formell, bei dem Erwerb oder dem Weiterbehalten eines im Grenzgebiet liegenden Grundbesitzes schlechter gestellt werden als Ausländer oder ausländische Rechtspersonen.

Buchbesprechung

Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Sprache.

Es sind wiederum einige Gesetze und Verordnungen im Gesetzblatt der Republik Polen erschienen, die für die Allgemeinheit von großer Wichtigkeit sind, wie z. B. über:

Luftschutz- und Gasabwehrpersonal, Kosmetische Mittel, einheitlicher Text der Strafprozeßordnung, Pauschalisierte Umsatz- und Einkommensteuer, Devisenverordnungen, Landwirtschaftliche Schulden, Allgemeine Pflicht zu Sachleistungen, Landwirtschaftliche Selbsthilfe, Gesetze in Angelegenheiten der Staatsverteidigung, Persönliche Kriegsleistungen, Pflicht zur Bekämpfung und Vernichtung von Schädlingen der Feldfrüchte, Aussiedlung aus bedrohten Staatsgebieten, Gesetz über strafrechtliche Folgen (Verfall des Vermögens und Aberkennung der Erbfähigkeit pp.) bei Flucht ins Ausland, Gesetz über den Kriegszustand, Gesundheitsdienst, Unterstützung für Angehörige von Militärpersonen.

Die deutschen Übersetzungen dieser Gesetze und Verordnungen sind im Verlage der Firma **„Lex"**, Sp. z o. o., **Poznań, Wały Leszczyńskiego 3**, in Einzelheften zum Preise von 3,50 zł zu beziehen.

Wer liefert?

Wir veröffentlichen in dieser Rubrik **Anfragen nach Lieferanten bzw. Lieferquellen.** Viele unserer Volksgenossen und Verbandsmitglieder im Geschäftsbezirk wissen oft nicht, bei wem sie ihren Bedarf eindecken können, oder wem sie anfallende Spezialaufträge zuwenden sollen. So möge dieser Nachweis unseres Verbandsblattes dazu beitragen, die durch weite Entfernungen einander unbekannte Lieferanten bzw. Kunden sich gegenseitig näher zu bringen.

Wir wünschen, dass jeder, der einen Auftrag zu vergeben hat, und für diese Lieferung keinen geeigneten Betrieb finden kann, sich mit einer Anfrage in dieser Rubrik an uns wendet,

wir wünschen, dass alle diejenigen Firmen, die oft nur einmal oder nur in geringer Zahl im Geschäftsbezirk vertreten sind, sich hier dem Kundenkreis unserer Mitglieder und Verbraucher bekannt machen.

Gebühren: 1) Bei Anfragen nach Lieferanten 0,50 zł in Briefmarken,
2) bei Angeboten 1,00 zł in Briefmarken.

I) Anfragen:

Wer liefert **Buchenholz-Kohlen? — Angebote an Wirtschaftsverband Stadt. Berufe, Bromberg, ul. Gdańska 66.**

II) Lieferquellen:

Leinendecken (für Tisch und Bett) und **Handtücher** aus rohem und gebleichtem Leinengarn, **Frottebadehandtücher, Bademantelstoffe** und fertige **Bademäntel** in verschiedenen Grössen und Preislagen liefert die Handweberei A. Friedrich, Łódź, ul. Sądowa 17.

Bäckerbeuten (Backtröge), rund, aus I a Buchenholz mit verzinnten, nachstellbaren Eisenbändern, liefert Maschinentischlerei Fr. Bolle, Tischlermeister, Chojnice Pom., ul. Jezuicka 15. Preisofferte auf Anfrage.

Redaktor naczelny: Dr. Martin Thomaschewski. Odpow. redaktorzy: za dział handlu, prawa i podatków: Hermann Mey; za pozostałe działy: Dr. Martin Thomaschewski, oboje Poznań, Al. Marsz. Piłsudskiego 25. Wydawca i miejsce wydania: Związek dla Handlu i Przemysłu stow. zarej., Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, Al. Marsz. Piłsudskiego 25. Zakład i miejsce odbicia: Concordia Sp. Akc., Poznań, Al. Marsz. Piłsudskiego 25.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Martin Thomaschewski; für den Teil: Handel, Recht und Steuern: Hermann Mey, beide in Poznań, Al. Marsz. Piłsudskiego 25. Herausgeber: Związek dla Handlu i Przemysłu stow. zarej. (Verband für Handel und Gewerbe e. V.), Poznań, Al. Marsz. Piłsudskiego 25, Wohn. 3. Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań. — Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung gestattet.

Betriebsleiter, denkt an unsere Arbeitslosen!

Suche Stellung als **Tischlergeselle**, bin firm im Polieren und Fournieren, bereits ca. 8 Jahre praktisch als Geselle tätig gewesen. **Frdl. Angebote an Erich Pitt, Rabowice, p. Swarzędz, pow. Poznań.**

Müllergeselle, 27 Jahre alt, ledig, ca. 8 Jahre als Gehilfe im Fach tätig, mit Diesel- u. Sauggasmotor vertraut, wünscht sich zu verändern. **Frdl. Angebote unter B. 1 an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań.**

Junger Fleischergeselle, kurz nach der Lehrzeit, mit Schlachten und Wurstmachen vertraut, sucht Stellung. **Frdl. Angebote an Erich Niedenführ, Maniewo, p. Wargowo, pow. Oborniki.**

Junger Fleischergeselle (Fleischermeistersohn), kurz nach der Lehrzeit, sucht Stellung als Geselle, möglichst Maschinenbetrieb. **Frdl. Angebote an Heinz Schönfeld, Żabikowo, pow. Poznań.**

Junger Fleischergeselle, mit kurzer Gesellenpraxis, firm im Schlachten und Wurstmachen, sucht zu sofort Stellung. **Frdl. Angebote an Kurt Hein, Dziewoklucz, p. Budzyń, pow. Chodzież.**

Junger Eisenwarenkaufmann, mit guten deutsch-polnischen Sprachkenntnissen, bisher nur kurze Zeit aushilfsweise als Gehilfe beschäftigt gewesen, sucht Stellung. **Frdl. Angebote an Helmut Brandt, Poznań, Wały Zygmunta Augusta 4, m. 15.**

Schmiedegeselle (Meistersohn), 27 Jahre alt, firm in Hufbeschlag (ohne Kursus), Kunstschmieden, Kutschwagenbau, Reparatur landwirtschaftlicher Maschinen, sucht Stellung zum 1. August oder später in grösserer Maschinenreparaturwerkstatt. **Frdl. Angebote an Alois Heinrich, Biechowo, p. Nowawieś król., pow. Września.**

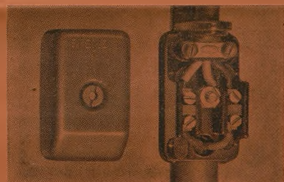
Neuheiten in Raumstrahlern und Werkplatzleuchten

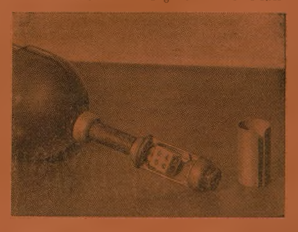
Vor einiger Zeit brachten die Siemenswerke Raumstrahler und Werkplatzleuchten heraus, die aus verschiedenen Einzelteilen die gewünschte Leuchte zusammenstellen ließen. Die nach dem sogenannten Baukastensystem zusammengesetzten Leuchten ließen dabei eine größtmögliche Verwendung und Anpassung an die jeweils gewünschte Lichtwirkung zu, so daß man z. B. unter Hinzuziehung von Spiegeln, Großflachen- und Opalglasschirmen [illegible] besten lichttechnischen Wirkungsgrad erzielen konnte.

Anläßlich der diesjährigen Leipziger Frühjahrsmesse wurden nun weitere Verbesserungen und Neuerungen hinsichtlich dieses Baukastensystems gezeigt, die nicht nur den Fachmann, sondern darüber hinaus jeden, der auf richtige und zweckmäßige Beleuchtung Wert legt, interessieren dürfte. — So konnte man feststellen, daß heute nur noch eine Einheitsdeckenkappe (siehe Bild 1) für sämtliche Innenraum-Pendelleuchten erforderlich ist, bei der als besondere Neuheit die Befestigung durch eine Klemmfeder statt wie bisher durch einen Stellring hervorzuheben wäre. Die Deckenkappe wird durch diese Maßnahme beweglicher gestaltet und trotzdem in jeder gewünschten Lage sicher festgehalten. Auch für die Werkstatt, insbesondere für die sogenannten Werkplatzleuchten (WLP), sind die Einzelteile nach diesem System entwickelt worden. Man kann hier bereits bei einer einzigen Type mehrere hundert Abänderungsmöglichkeiten schaffen, und zwar sind hier 40 Bauteile für Werkplatzleuchten entwickelt worden, aus denen einige tausend verschiedene Leuchtenformen zusammengestellt werden können. Man ist dadurch in die angenehme Lage versetzt, für jeden Arbeitsplatz und für jede Sonderarbeit die zweckmäßigste und passende Beleuchtungsform zu schaffen, bestimmt ein großer Fortschritt, nicht allein hinsichtlich der Lagerhaltung, sondern auch in der Beschaffung der Ersatzteile.



In unserem folgenden Bild ist bei dem Gelenk der Werkplatzleuchte durch eine eingebaute Stahlkugel und eine Reibungsfläche aus bakelisiertem Hartpapier dafür gesorgt worden, daß das Gelenk in jeder Stellung einwandfrei feststeht. Beim praktischen Gebrauch der Leuchten ist als eine Lockerung verhindert. Weiter wurde bei den Werkplatzleuchten durch eine Neukonstruktion des Klemmenanschlusses eine gute Zugentlastung her[illegible] Und zwar sind hier die Klem[illegible] gebildet worden, daß eine Prüfung des Anschlusses ohne Schwierigkeiten nach Abnehmen des Deckels möglich ist. Fortschrittlich konstruiert ist auch die Anordnung des Anschlussteiles in den Werkplatzleuchten für größere Lampeneinheiten, in der Form, daß die nach oben steigende Wärme der Lampen von der Gummischlauchleitung des Pendels ferngehalten wird, wodurch sich die Lebensdauer der Zuleitung wesentlich erhöht (4). Auch die inneren Zuleitungsdrähte im Anschlußteil sind mit Steatitperlen wärmesicher isoliert. Alle diese kleinen Verbesserungen ergeben somit insgesamt eine wesentliche Erhöhung der Betriebssicherheit und Lebensdauer, die, in Verbindung mit den vielen Möglichkeiten zur Schaffung ausreichender Spielarten von Innenraum- und Werkplatzleuchten, eine vielseitige Verwendung für jeden Zweck zulassen.







Zum zuverlässigen konservieren
Dr. Oetker's
Einmache-Hilfe
Benzoesäure.
½ Gramm
Dr. Oetker



Erika schreibt schöner, leichter, schneller, ruhiger u. macht 12 Durchschläge
SKÓRA i S-KA - POZNAŃ
Al. Marcinkowskiego 23 – Telefon 18-47



BITUPLAST
wetterfest
heilt schadhafte Dächer
dichtet
Terrassen u. Fundamente
Fordern Sie „Bituplast"-Druckschrift von
OSKAR BECKER, Poznań
Św. Marcin 66-67
Telephon 23-90